

Bericht

des Untersuchungsausschusses Nr. 40
(40. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der Bayern-Partei
- Nr. 381 der Drucksachen -

betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß
Artikel 44 des Grundgesetzes zur Überprüfung
der bisherigen Einfuhren in das Vereinigte Wirt-
schaftsgebiet und in das Gebiet der Bundesrepublik.

Berichterstatter:
Abgeordneter Kriedemann

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem vom Untersuchungsausschuß Nr. 40 vorgelegten Abschluß-
bericht in der nachstehenden Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 10. November 1950

Der Untersuchungsausschuß Nr. 40
Kriedemann
Vorsitzender und Berichterstatter

Abschlußbericht

des Untersuchungsausschusses Nr. 40 zur Überprüfung der bisherigen Einfuhren in das Vereinigte Wirtschafts- gebiet und in das Gebiet der Bundesrepublik

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses | 3 |
| II. Gang der Untersuchungen | 3 |
| 1. Allgemein | 3 |
| 2. Verfahren | 3 |
| 3. Übersicht der behandelten Punkte | 5 |
| 4. Darstellung der Untersuchungen im einzelnen unter Ver- wendung des amtlichen Stenogramms | 9 |
| III. Kritik der zur Zeit der Untersuchung angewandten Import- verfahren | 17 |
| IV. Abschließende Feststellung des Untersuchungsausschusses . . | 19 |
| V. Anlagen | |
| 1. Übersicht über die zur Zeit üblichen Importverfahren . . | 21 |
| 2. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle zu Punkt XV (La-Plata-Weizen) | 22 |
| 3. Schreiben des bayerischen Landesernährungsamtes vom 26. Juli 1949 (siehe Punkt XXV) | 25 |
| 4. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle zu Punkt XXIX | 27 |
| 5. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle zu Punkt XIX | 30 |

I.

Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Februar 1950 stellte die Fraktion der Bayernpartei einen Antrag auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Überprüfung der bisherigen Einfuhren (Drucksache Nr. 381).

CDU/CSU

Abg. Bauereisen
Abg. Dr. Frey
Abg. Gerns
Abg. Hagge
Abg. Dr. Jaeger
Abg. Dr. Kopf
Abg. Scharnberg
Abg. Schmitz

FDP

Abg. Juncker
Abg. Dr. Preusker
Abg. Faßbender

Nach der ausführlichen Begründung durch den Abgeordneten Baumgartner beschloß der Bundestag im Sinne des Antrages. Am 22. März 1950 konstituierte sich der Untersuchungsausschuß. Zum Vorsitzenden wurde Abg. Kriedemann (SPD), zum stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Scharnberg (CDU) gewählt. Dem Ausschuß gehörten ferner an:

SPD

Abg. Kriedemann
Abg. Dr. Schmidt (Niedersachsen)
Abg. Happe
Abg. Frau Strobel
Abg. Dr. Mücke
Abg. Kalbitzer
Abg. Keuning
Abg. Lange

DP

Abg. Kuhleemann

BP

Abg. Dr. Baumgartner

II.

Gang der Untersuchungen

1. Allgemein

Der Ausschuß nahm am 21. April 1950 im Bundeshaus seine Arbeit auf. Er beschloß, von der Untersuchung der von Abg. Dr. Baumgartner im Plenum vorgetragene Fälle auszugehen und zu diesem Zweck den Abg. Dr. Baumgartner zu bitten, ein möglichst konkretes Material zur Verfügung zu stellen. Der Ausschuß beschloß ferner, alle an ihn herangebrachten Beschwerden im einzelnen zu untersuchen, dabei aber auf Fragen der Außenhandelspolitik nicht einzugehen. Die Außenhandelspolitik liegt in der Verantwortung der Bundesregierung und nicht in der Verantwortung der Außenhandelsstelle und unterliegt damit nicht der Beurteilung durch den Untersuchungsausschuß. Der Ausschuß erklärte sich auch als nicht zuständig für alle Außenhandelsgeschäfte, die nach liberalisiertem Verfahren abgewickelt worden sind, da sie ohne Mitwirkung der Außenhandelsstelle erfolgen. Es kamen für die Untersuchung schließlich nur die Fälle in Betracht, bei denen die Behörde (Außenhandelsstelle) mitzuwirken hatte.

2. Verfahren

Der Ausschuß beschäftigte sich zunächst mit dem Komplex der Globaleinfuhren. Der

Leiter der Außenhandelsstelle — unterstützt von mehreren Herren seiner Behörde — schilderte ausführlich das Verfahren. Es handelte sich damals darum, die aus dem Ausland hereinkommenden Waren, im wesentlichen Getreide, ab deutscher Grenze durch deutsche Importeure in den Wirtschaftskreislauf hineinzuschleusen. Dabei war vor allem darauf zu achten, daß an diesem Geschäft alle Firmen zu beteiligen waren, die einen Anspruch auf Beteiligung geltend machen konnten. Die Auswahl der Firmen erfolgte nicht durch die Außenhandelsstelle, sondern auf Vorschlag der regionalen Wirtschaftsverbände über die Wirtschaftsministerien der Länder. Nur in einigen Fällen ist die Außenhandelsstelle insofern von den ihr gemachten Vorschlägen abgewichen, daß sie Firmen, die von dem für sie zuständigen Fachverband oder Wirtschaftsministerium nicht empfohlen worden waren, doch an der Einfuhr beteiligt hat. Die über diese Ausnahmen angelegten Akten wurden den Mitgliedern des Ausschusses überreicht und von ihnen geprüft. In keinem Fall ergab sich eine Beanstandung.

Die Verteilung der Globaleinfuhren auf die Länder erfolgte nach einem

Schlüssel, den der Länderausschuß (Vertreter der Länderregierungen) festgelegt hatte. In diesen Verhandlungen ist von einigen Ländern versucht worden, die Einfuhren nach der Kopfzahl auf die Länder zu verteilen. Dagegen ist von anderen Ländern der Standpunkt vertreten worden, daß es für gewisse Waren in gewissen Ländern keine Importeure gäbe und daß eine Verteilung nach der Bevölkerung eine Vermehrung der am Import zu beteiligenden Firmen einerseits und eine weitgehende Ausschaltung von alten Importeuren andererseits zur Folge haben müsse. Der Schlüssel wurde schließlich so festgelegt, daß teilweise die Bevölkerungszahl und teilweise die frühere Beteiligung einzelner Länder durch die in ihnen ansässigen Importeure berücksichtigt wurde.

Die bezüglich des Verfahrens vom Leiter der Außenhandelsstelle gegebene Darstellung wurde durch die Zeugen bestätigt, die der Ausschuß aus Importeurkreisen geladen und ausführlich gehört hat. Insbesondere wurde festgestellt, daß keine willkürliche Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Firmen bei der Globaleinfuhr zu beanstanden gewesen seien. Unzuträglichkeiten, die sich insbesondere aus der starken Vermehrung der Importfirmen ergaben, seien die zwangsläufige Folge des Systems der Globaleinfuhren gewesen. Dieses System war wiederum die Folge der Beschränkung des Außenhandels durch die Besatzungsmächte und konnte im damaligen Stadium von der Außenhandelsstelle nicht geändert werden.

Als Ergebnis der Untersuchungen der mit der Globaleinfuhr zusammenhängenden Fragen stellte der Ausschuß einstimmig fest, daß gegen die von der Außenhandelsstelle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen nichts einzuwenden sei.

Im Anschluß daran verschaffte sich der Ausschuß durch die Vernehmung verschiedener Herren aus der Außenhandelsstelle und Vertretern des Außenhandels einen gründlichen Einblick in die Verfahren, die nach der Wiederherstellung einer größeren deutschen Zuständigkeit und aus der Einsicht in die Unwirtschaftlichkeit des Globalverfahrens entwickelt worden sind (siehe Anlage 1).

Bei der Anwendung dieser Verfahren waren mehr Ermessensentscheidungen der Außenhandelsstelle möglich und notwendig als beim Globalverfahren, woraus sich entsprechend mehr Beschwerden gegen die Maßnahmen der Außenhandelsstelle ergaben. Diese Beschwerden nahmen in den beteiligten Kreisen und teilweise auch in der Presse gelegentlich die Form von persönlichen Verdächtigungen leitender Angestellter an und bildeten schließlich den Hauptbestandteil der vom Abg. Dr. Baumgartner im Bundestag erhobenen Vorwürfe.

Sowohl im Rahmen der allgemeinen Aussprache über das Verfahren als auch bei der Behandlung einzelner Fälle ergab sich die übereinstimmende Überzeugung der Vertreter der Verwaltung, der beteiligten Wirtschaftskreise und der Mitglieder des Untersuchungsausschusses, daß alle Verfahren, die die Mitwirkung der Behörde bei der Zulassung einzelner Firmen zu bestimmten Außenhandelsgeschäften und die Entscheidung über wesentliche Voraussetzungen für das Zustandekommen von Geschäften erforderlich machen, unbefriedigend sind. Jedes derartige Verfahren bietet mindestens theoretisch die Möglichkeit zur Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen durch die Behörde oder die in ihr tätigen Personen. Dabei konnte allerdings nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß die bestehenden Beschränkungen des deutschen Außenhandels durch Einrichtungen und Vorschriften der Besatzungsmächte, aber auch die durch die Handelspolitik geschaffenen Bindungen und die Rücksicht auf die Devisenlage es auf unbestimmte Zeit unmöglich machen, die Mitwirkung einer Behörde wie der Außenhandelsstelle in vollem Umfange auszuschalten.

Auf Grund seiner eingehenden Beschäftigung mit diesen Problemen hält es der Ausschuß für seine Pflicht, alle Beteiligten in ihrem Bemühen um eine Verbesserung der Verfahren dadurch zu unterstützen, daß er nach Abschluß der notwendigen Einzeluntersuchungen, die während seiner Arbeit gemachten Erfahrungen und die an ihn herangebrachten Vorschläge als Material zusammenzufassen, das allen beteiligten Stellen bei den Bestrebungen um eine Ausweitung der deutschen Zuständigkeiten auf diesem Gebiet und insbesondere bei den Bemühungen um eine möglichst weitgehende Befreiung des Außenhandels von einengenden Vorschriften dienen sollte (siehe Abschnitt III).

In der 4. Sitzung des Ausschusses legte Abg. Dr. Baumgartner 28 Einzelfälle vor. Der Ausschuß beschloß, welche Zeugen zu den einzelnen Fällen gehört werden sollen oder welche Fragen den Vertretern der Behörden zu stellen seien (siehe nachstehende zusammenfassende Übersicht). Entsprechend diesem Beschluß hat der Ausschuß in seinen folgenden 10 Sitzungen die einzelnen Fälle durchgearbeitet und nach Anhörung der beteiligten Firmen resp. ihrer Vertreter, der Zeugen, des Leiters der Außenhandelsstelle und der zuständigen Abteilungsleiter einen Beschluß gefaßt, der ebenfalls in der Übersicht zu finden ist. Zur Vervollständigung dieser Aufstellung sind im Abschnitt II/4 die wesentlichen Teile des während der Sitzungen von den Stenographen des Bundestages angefertigten Protokolle auszugsweise wiedergegeben.

3. Zusammengefaßte Übersicht der behandelten Punkte

| Punkt | betreffend | Untersuchungen | Beschluß des Ausschusses | Seite |
|-------|--|--|--|-------|
| I | Dienstaufsichtsbeschwerde der Fa. Rewe, Köln, wegen Nichtbeteiligung an der Einfuhr von Reis aus Italien | Vernehmung: 1. Herren der Fa. Rewe: Dr. Schumacher Lemke 2. Reismühlengruppe: Heller | Entscheidung der Außenhandelsstelle und Abweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde sind berechtigt. | 9 |
| II | Fleisch- und Vieheinfuhren im Jahre 1948/1949 | 1. Vernehmung des Abteilungsleiters der Außenhandelsstelle Bayer 2. Schriftliche Übersicht der Eigenerzeugung und Einfuhr im 1. Quartal 1950 (als Material an Mitglieder verteilt) | Keine Beanstandungen | 9 |
| III | Kontingente für die GEG und Edeka | 1. Schriftlicher Bericht der Außenhandelsstelle 2. Gegenüberstellung des prozentmäßigen Umsatzes 1930/49 an der Gesamteinfuhr | Keine Beanstandungen | 10 |
| IV | Bevorzugung von Firmen durch die Außenhandelsstelle und Entlassung des Angestellten Bauer | 1. Vernehmung Bauer 2. Bericht Dr. Dix betr. Weizenmehleinfuhren aus Ungarn | Bauer ist nicht aus dem öffentlichen Dienst entlassen, sondern von der ehemaligen Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Außenhandelsstelle versetzt. Er vermag über angebliche Bevorzugung von Firmen nichts auszusagen. Gegen die Verteilung der Weizenmehleinfuhr sind keine Beanstandungen zu erheben, da die Verteilung nach der Erklärung des ungarischen Handelsattachés ohne Einflußnahme der Außenhandelsstelle erfolgte. | 10 |
| V | Beanstandungen bezüglich der Ausschreibungen (Fa. Spießmacher) | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Keine Beanstandungen | 10 |
| VI | Nichtbeantwortung von Beschwerden (Fa. Jantzen und Decke, Hamburg) | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Die Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit der Außenhandelsstelle, sondern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Ausschuß erhebt keine Beanstandungen. | 11 |

| Punkt | betreffend | Untersuchungen | Beschluß des Ausschusses | Seite |
|----------------------------------|--|---|--|-------|
| VII (Pkt. XVI und XVII) | a) Ungleichmäßige Verteilung der Weizenimporte an die Länder (VII) | 1. Vernehmung Dr. Seibold Dr. Burlein | Die Außenhandelsstelle hat die Verteilung in der vom Länderausschuß für Außenhandelsfragen mit Mehrheit beschlossenen Form durchgeführt. Gegen die Außenhandelsstelle ist daher kein Vorwurf zu erheben. | 11 |
| | b) Benachteiligung süddeutscher Firmen (XVI) | 2. Länderausschußprotokolle | | 14 |
| | c) Benachteiligung bayerischer Importeure (XVII) | | | 14 |
| VIII | Eierimporte aus Dänemark | 1. Vernehmung des Vertreters der Fa. Stinzer konnte nicht erfolgen. 2. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Da trotz Einladung und Überweisung eines Reisekostenvorschusses ein Vertreter der Fa. Stinzer nicht erschien, beschloß der Ausschuß, in Abwesenheit zu entscheiden. Keine Beanstandungen | 12 |
| IX | Einfuhr von Rapskuchmehl | 1. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle 2. Vernehmung des Zeugen Strauß | Die Maßnahme der Außenhandelsstelle beruhte auf geltenden Preisvorschriften. Die für die öffentliche Hand erzielten Einnahmen wurden überdies zur Preisstützung der deutschen Raps-ernte verwandt. Gegen das Verfahren der Außenhandelsstelle sind keine Beanstandungen zu erheben. | 12 |
| X | Bevorzugung von Firmen bei Individualimporten | 1. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle 2. Vernehmung des Zeugen Strauß | Keine Beanstandungen | 12 |
| XI | Reisimporte aus Italien | Vernehmung Strauß | Keine Beanstandungen | 13 |
| XII | Zuteilung bei Individualimporten | 1. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle 2. Vernehmung Strauss | Eine Entscheidung ist nicht erforderlich, da der erhobene Vorwurf auf einem Mißverständnis beruht. Die Abgabe der Offerten im verschlossenen Umschlag war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, weil es sich um das laufende Offertverfahren handelte und nicht um einen Termin, an welchem die Offerten zu öffnen waren. | 13 |
| XIII | Ausschreibung im Bundesanzeiger Nr 83 | 1. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Keine Beanstandungen | 13 |

| Punkt | betreffend | Untersuchungen | Beschluß des Ausschusses | Seite |
|-------|---|--|--|-------|
| XIV | Stopp der Ölsaateinfuhr und damit Gefährdung der Ölmühlenindustrie (Einfuhr von Speiseöl und Margarine) | — | Der Untersuchungsausschuß beschloß, diesen Punkt dem vom Ernährungsausschuß gebildeten Unterausschuß Margarine zu überweisen. Es wurde festgestellt, daß Beanstandungen gegen die Außenhandelsstelle nicht zu erheben sind, da die Entscheidung über die Einfuhr von Ölsaaten eine handelspolitische Maßnahme der Bundesregierung darstellt. | 14 |
| XV | Einfuhr von La-Plata-Weizen | Vernehmung: 1. Töpfer Heimann Fleischberger 2. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Es wurden keine Beanstandungen gegen die Außenhandelsstelle erhoben. | 14 |
| XVI | siehe VII | | | 14 |
| XVII | siehe VII | | | 14 |
| XVIII | Bevorzugung der Fa. Quast & Co., Hamburg, durch Abteilungsleiter Allerdig | 1. Vernehmung: Allerdig Maeder Liebelt 2. Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Keine Beanstandungen | 15 |
| XIX | Bevorzugung der Fa. Bronner und Heuß, Wiesloch | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Eine Entscheidung über diesen Punkt wurde nicht getroffen, weil weder durch Benennung von Zeugen noch durch Beibringung anderer Unterlagen der Beweis für die Richtigkeit der Behauptungen angetreten worden ist. | 15 |
| XX | Preisbindungen bei Importen. Zu hoher Gewinn der Importeure | — | Wirtschaftspolitische Angelegenheit, Ausschuß nicht zuständig, sondern: a) Preisprüfungsstelle b) Preisbildungsstelle | 15 |
| XXI | Druckfehler bei der Ausschreibung von Reisimporten für Schulspeisungen | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Die Erklärung der Außenhandelsstelle wurde für ausreichend angesehen | 15 |

| Punkt | betreffend | Untersuchungen | Beschluß des Ausschusses | Seite |
|--------|--|--|--|-------|
| XXII | Beschwerde über Abschluß von Handelsverträgen | — | Handelspolitische Maßnahmen, Ausschuß nicht zuständig | 16 |
| XXIII | Ausführungen des Abgeordneten Baumgartner im Plenum | — | siehe Schlußbericht | 16 |
| XXIV | Kompensationsgeschäfte mit Brasilien | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Der Ausschuß erklärt sich für nicht zuständig, da für die vorgetragene Frage nicht das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die Außenhandelsstelle, sondern das Bundesministerium für Wirtschaft zuständig ist. | 16 |
| XXV | Kritik des Landesernährungsamtes Bayern an laufenden Importverfahren und am Verteilungssystem | — | siehe Abschlußbericht Teil III | 16 |
| XXVI | Einfuhr von Wein aus Frankreich und Italien | Schriftliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Keine Beanstandungen | 16 |
| XXVII | Ausführungen des Abgeordneten Dr. Baumgartner im Plenum über die z. Z. üblichen Einfuhrverfahren | | siehe Abschlußbericht Teil III | 16 |
| XXVIII | Öffentliche Ausschreibung, zu kurze Termine | Auskunft Postamt München | Da durch eine Erklärung des Postamtes München, Großmarkthalle, die rechtzeitige Auslieferung des Bundesanzeigers nachgewiesen worden ist, ist eine Entscheidung über die Beschwerde nicht erforderlich. | 17 |
| XXIX | Vorwürfe der Fa. Grund gegen die Außenhandelsstelle | 1. Vernehmung: Grund Lierke Gebhardt Dr. Wiedorn Dr. May 2. Mündliche Stellungnahme der Außenhandelsstelle | Gegen die Maßnahmen der Außenhandelsstelle sind Beanstandungen nicht zu erheben. Es wird jedoch festgestellt, daß der Erlaß einer Gebührenordnung für die Außenhandelsstelle durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unbedingt erforderlich ist. | 17 |

4. Darstellung der Untersuchungen unter Verwendung des amtlichen Stenogramms

I. Dienstaufsichtsbeschwerde der Firma Rewe, Köln, und deren Abweisung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Behauptung: die Firma Rewe hat eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegen die Außenhandelsstelle wegen ihres Ausschlusses von der Einfuhr von Reis aus Italien eingereicht. Der Bundesernährungsminister hat die Beschwerde abgewiesen und das Verhalten der Außenhandelsstelle gedeckt.

Die Vertreter der Firma stellten bei ihrer Vernehmung folgendes dar: Am 8. September 1949 wurde zwischen ihr und einer italienischen Lizenzgesellschaft ein Kontrakt über die Einfuhr von 20 000 t Halbrohreis vorbehaltlich der Zustimmung der Außenhandelsstelle abgeschlossen. Die Außenhandelsstelle genehmigte den Kontrakt wegen des zu hoch erachteten Preises nicht und forderte die Firma auf, sich um einen niedrigeren Preis zu bemühen. Als später im Rahmen des deutsch-italienischen Handelsvertrages die Voraussetzungen für eine größere Reiseinfuhr (40 000 t) gegeben waren, wurde das Geschäft deutscherseits von den Reisschälmühlen durchgeführt, während die Firma Rewe nicht mehr zum Zuge kam. Sie sieht in dem Gang der Dinge eine Bevorzugung der Reisschälmühlen und eine Benachteiligung ihrer eigenen Interessen.

Der zuständige Abteilungsleiter der Außenhandelsstelle stellte zu dieser Behauptung folgendes fest: Die ersten Verhandlungen wegen der Einfuhr von Rohreis aus Italien sind von den Schälmühlen geführt worden. Wegen der zu hohen Preisforderungen kam ein Abschluß nicht zustande. Um rechtzeitig vor der neuen Ernte die alten Reisevorräte abstoßen zu können, übertrug die italienische Monopolgesellschaft ihre Vorräte zum Verkauf an ein Konsortium. Dieses Konsortium bemühte sich um einen Abnehmer in Deutschland und fand die Firma Rewe bereit, den Reis zu einem höheren Preis zu kaufen, als ihn die Schälmühlen glauben anlegen zu können, obwohl die Schälmühlen die einzigen Abnehmer für den von der Rewe nach Deutschland eingeführten Reis gewesen wären. Die Außenhandelsstelle hat den Abschluß des Kontraktes deshalb nicht genehmigt, und schließlich ist durch die Erfahrung der Schälmühlen im italienischen Reisgeschäft auch ein wesentlich günstigerer Abschluß zustande gekommen. Da der einzuführende Rohreis doch in die Schälmühlen gelangen mußte, sei das Geschäft außerdem auf diese Weise den kürzesten Weg gelaufen.

Die Vernehmung des Vertreters der Reismühlen ergab in allen wesentlichen Punkten eine Bestätigung der Darstellung der Außenhandelsstelle.

Der Ausschuß stellte in der Debatte fest, daß die Firma Rewe — falls sie die Genehmigung der Außenhandelsstelle erhalten hätte — den Rohreis teurer eingekauft haben würde, als er später von den Schälmühlen direkt eingekauft worden ist. Die Tatsache, daß inzwischen die von keinem der Beteiligten nach Zeitpunkt und Umfang vorauszusehende Pfundabwertung eingetreten war, ändert an dem Tatbestand grundsätzlich nichts. Die Firma Rewe hätte den Rohreis nur an die Schälmühlen weiterverkaufen können, wodurch er sich noch zusätzlich um die Importeurspanne verteuert haben würde. Die Schälmühlen haben nicht nur einen billigeren Preis erzielt, sondern wegen des Direktbezuges auch die Importspanne erspart. Auf Grund der eingehenden Befragung aller Beteiligten hält der Untersuchungsausschuß auch die im Laufe der Verhandlungen neu aufgestellten Behauptungen für widerlegt und erkennt die Entscheidung der Außenhandelsstelle und damit die Zurückweisung der dagegen erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde als gerechtfertigt an.

II. Fleisch- und Vieheinfuhren im Jahre 1948 und 1949

Behauptung: Die bayerischen Importfirmen hätten sich darüber beschwert, daß sie an Stelle der ihnen zustehenden 23 % nur mit 6 bis 8 % bei Fleisch- und Vieheinfuhren beteiligt worden seien. Vom zuständigen Abteilungsleiter der Außenhandelsstelle wurde auf diese Behauptung hin folgendes erwidert: Es war Aufgabe der Außenhandelsstelle, für die gerechte Verteilung der Globalimporte zu sorgen. Die Festlegung der Importquoten wurde im Länderausschuß für Außenhandelsfragen vorgenommen. Die Anteile der importberechtigten Firmen in den einzelnen Ländern wurden nach Verhandlungen zu den sogenannten Länderquoten zusammengezogen.

Die Aufteilung dieser Quoten wurde von den Ländern selbst durchgeführt. Bayern bekam eine Quote von 6 % bei den Vieh- und Fleischeinfuhren zuerkannt. Bei den zur Zeit durchgeführten Individualimporten ist eine Einflußnahme der Außenhandelsstelle hinsichtlich der Quotierungshöhe einzelner Länder und Firmen nicht gegeben. Das Eigenaufkommen an Vieh und Fleisch im ersten Quartal 1950 belief sich in der Bundesrepublik auf rund 452 500 t. Die Einfuhr in dem genannten Zeitraum wurde durch die Außenhandelsstelle auf ca. 36 000 t geschätzt. Der Anteil an der Versorgung der Bevölkerung im Bundesgebiet mit Vieh und Fleisch beträgt demnach ca. 8 %.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Verteilung der Importe von Vieh und Fleisch im Rahmen der Globaleinfuhren mit Einverständnis des Länderausschusses für Außenhandelsfragen durchgeführt worden sei und daß bei den Individualimporten eine direkte Einflußnahme der Außenhandelsstelle nicht gegeben war. Gegenüber der Außenhandelsstelle seien keine Beanstandungen zu erheben.

III. Kontingente für die Firmen GEG und Edeka

Behauptung: Es bestünde der Verdacht, daß der frühere Ministerialdirektor Podeyn die genannten Firmen einseitig bevorzugt habe und daß die GEG und Edeka laufend mit Sonderkontingenten bedacht worden seien.

Der Leiter der Außenhandelsstelle stellte dazu fest, daß bei der Festlegung der Quoten die Frage entstanden sei, wie die großen Organisationen, die sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken, behandelt werden sollten. Eine Berücksichtigung dieser Organisationen habe nur stattgefunden, wenn von ihnen auch früher Einfuhren durchgeführt worden seien. Aus diesem Grunde seien die GEG und Edeka bei der Getreideeinfuhr nicht beteiligt worden. Da Deutschland früher Zuckerüberschußland war, gab es bisher keine Zuckerimporteure. Der Zucker Großhandel mußte also als Importeur zugelassen, und der Anspruch der GEG und Edeka auf Beteiligung an diesen Importen mußte anerkannt werden. Nach vorheriger Abwägung aller Umstände wurde eine Quote für sie festgesetzt und der verbliebene Rest auf die Länder verteilt. Die zugeteilte Menge beim Zuckerimport betrug 10 % der Gesamteinfuhr. Bei der Festsetzung der Quoten für den Import von Fleischwaren wurde nur die GEG auf Grund ihrer früheren Importe beteiligt. Die Festsetzung dieser Gesamtquoten ist so erfolgt, wie die Berücksichtigung der GEG und Edeka hätte erfolgen müssen, wenn ihre Filialen in den einzelnen Ländern aus den Quoten der Länder zu beteiligen gewesen wären.

Der Untersuchungsausschuß erörterte die erreichbaren Unterlagen über die Einfuhren der genossenschaftlichen Organisationen in den Jahren 1930 bis 1934 im Hinblick auf ihre jetzige Beteiligung an der Einfuhr und kam zu der Überzeugung, daß weder gegen die Außenhandelsstelle noch gegen den damals verantwortlichen Beamten der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ministerialdirektor Podeyn, der Vorwurf einer einseitigen Bevorzugung der GEG und Edeka bei der Verteilung von Importen gerechtfertigt sei.

IV. Bevorzugung von Importfirmen durch die Außenhandelsstelle und im Zusammenhang damit die Entlassung des Landwirtschaftsrates Peter Bauer

Behauptung: In den Handelskreisen Süddeutschlands sei der Verdacht aufgekommen, daß der Norddeutsche Handel bevorzugt würde, da die Leiter der einzelnen Abteilungen der Außenhandelsstelle fast nur Herren aus Berlin und Hamburg sind. Die Bevorzugung bestimmter Importfirmen sei innerhalb der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gewesen, und der Landwirtschaftsrat Peter Bauer sei wegen seiner Kritik daran vor etwa 1 1/2 Jahren entlassen worden. Bauer sei auch über die ungewöhnlich

hohe Importzuteilung an Hamburger Firmen orientiert, die mit der Einfuhr von 7 000 t Weizenmehl aus Ungarn zusammenhing.

Für die Außenhandelsstelle stellte deren Leiter fest, daß der Landwirtschaftsrat Peter Bauer Dienstangehöriger der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewesen sei. Er sei keineswegs entlassen und habe auch keine Kürzung seiner Dienstbezüge erfahren.

Landwirtschaftsrat Peter Bauer, der als Zeuge vom Ausschuß vernommen wurde, konnte keine Unterlagen über die Behauptungen einer Bevorzugung bestimmter Firmen beibringen und war auch nicht über die Quotierungen, die durch die Außenhandelsstelle durchgeführt worden waren, orientiert. Er erklärte, daß er am Tage der Vernehmung zum ersten Mal von den oben angegebenen Behauptungen höre. Im Zusammenhang mit dem Fall Bauer untersuchte der Ausschuß die angebliche Bevorzugung dreier Hamburger Getreidefirmen bei der Einfuhr von Weizenmehl aus Ungarn.

Der zuständige Abteilungsleiter der Außenhandelsstelle erklärte hierzu folgendes: Das aus Ungarn eingeführte Weizenmehl ist von einer ungarischen Staatsgesellschaft, Agrimpex, in Form eines Monopols verkauft worden. Die Agrimpex bestimmte in jedem Fall die deutschen Importeure, und diese pflegten in der Regel einige andere Firmen hinzuzuziehen, schon um das Risiko und die finanziellen Lasten zu verteilen. Im vorliegenden Fall seien keineswegs drei Hamburger Getreideimporteure allein beteiligt worden, sondern die Einfuhr des Weizenmehls sei einer weiteren Anzahl von Importfirmen mit übertragen worden.

Die Darstellung der Außenhandelsstelle hinsichtlich der Durchführung der Einfuhr von Weizenmehl aus Ungarn wurde durch weitere Zeugenaussagen in allen Punkten bestätigt.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß der Landwirtschaftsrat Peter Bauer weder entlassen noch in seiner beruflichen Tätigkeit geschädigt worden sei. Bauer habe auch kein Material gegen die Außenhandelsstelle beibringen können. Der Import von Weizenmehl aus Ungarn wurde in dem genannten Fall korrekt durchgeführt, und eine Einflußnahme der Außenhandelsstelle hinsichtlich der Verteilung sei durch die eindeutige Stellungnahme der Agrimpex nicht gegeben gewesen.

V. Beanstandungen der Abfassung von Ausschreibungen durch die Außenhandelsstelle

Behauptung: Die Firma Spießmacher, Hamburg, erhebe Beanstandungen hinsichtlich der Durchführung von Ausschreibungen der Außenhandelsstelle im Bundesanzeiger.

Auf diese Behauptung hin wurde seitens der Außenhandelsstelle folgendes festgestellt: Die im Bundesanzeiger veröffentlichten Ausschreibungen mit dem Vermerk, daß der Importeur von der

Außenhandelsstelle schon bestimmt worden sei und sich daher die Einreichung von Offerten erübrige, beruhen auf dem Einfuhrverfahren gemäß JEIA-Anweisung 29. Grundgedanke dieser Anweisung ist die öffentliche Bekanntmachung jeder Einfuhrmöglichkeit. Eine Veröffentlichung eines Gegenseitigkeitsgeschäftes im Anfangsstadium ist nicht möglich, weil dadurch das Zustandekommen dieses Geschäftes möglicherweise verhindert werden könnte. Erst bei Abschluß der Verhandlungen sei die Durchführung eines Gegenseitigkeitsgeschäftes den damit beauftragten Stellen zur Genehmigung vorzulegen und diesem Antrag wird entsprochen, wenn an dem Zustandekommen eines solchen Geschäftes ein devisenpolitisches Interesse besteht. Nach erfolgter Genehmigung werden dann die angeführten Gegenseitigkeitsgeschäfte im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgegeben. Durch die für die Bekanntgabe vorgeschriebene Formulierung mußte ein die Außenhandelsstelle belastender Eindruck entstehen. Die Außenhandelsstelle hat sich daraufhin um eine Abänderung der Vorschrift bei der JEIA bemüht und dabei auch Erfolg gehabt.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß Beanstandungen gegen die Außenhandelsstelle und ihre Vertreter nicht erhoben werden können. Insbesondere hat die Außenhandelsstelle nicht einzelne Firmen von sich aus ausgewählt.

VI. Nichtbeantwortung von Beschwerden durch die Außenhandelsstelle

Behauptung: Seit April vorigen Jahres läuft eine Beschwerde der Firma Jantzen und Decke bei der Außenhandelsstelle. Die Außenhandelsstelle bearbeitet aber grundsätzlich keine Beschwerden. Gegenstand der Beschwerde ist, daß ursprünglich Vergleichszahlen bei den Importzuteilungen maßgebend gewesen seien, neuerdings aber diese keine Rolle mehr spielen.

In einer schriftlichen Stellungnahme stellte die Leitung der Außenhandelsstelle dazu folgendes fest:

Bei den Quotierungen im Rahmen der durchgeführten Globaleinfuhren handelte es sich um Ermessensentscheidungen der Außenhandelsstelle. Da die Zahl der an den Globaleinfuhren interessierten Firmen weit größer als die Zuteilungsmöglichkeit war, kam es zu zahllosen Beschwerden. Fast jede Firma war der Auffassung, sie sei benachteiligt. Der Außenhandelsstelle war es mit ihrem geringen Personalbestand unmöglich, sämtliche Beschwerden — der Tageseingang belief sich z. T. auf hundert und mehr — zu beantworten. Vorstellungen bei der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wegen Einstellung weiterer Arbeitskräfte blieben erfolglos. Die Außenhandelsstelle hat die Wünsche der Firma Jantzen und Decke wiederholt geprüft und auch unmittelbar mit der Firma durch ihre Außenstelle Hamburg erörtern lassen.

Eine schriftliche Beantwortung der verschiedenen Beschwerdeschriften war zunächst aus technischen Gründen nicht möglich. Sie konnte erst am 12. Oktober 1949 auf die wiederholten Zuschriften der Firma erfolgen. Die Behauptung der Firma, daß die Außenhandelsstelle ursprünglich erklärt hat, daß Vergleichszahlen für die Höhe der Zuteilung maßgeblich gewesen seien, heute dagegen den Standpunkt vertritt, daß Vergleichszahlen keine Rolle mehr spielen, ist unrichtig. Die Außenhandelsstelle hat stets erklärt, daß die Vergleichszahlen aus früheren Einfuhren ihr als Anhaltspunkt, nicht aber als absoluter Maßstab bei den Zuteilungen dienen. Die Außenhandelsstelle hat ihre Entscheidungen nach eingehender Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Der Ausschuß stellte fest, daß in diesem Falle die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und nicht die der Außenhandelsstelle gegeben sei; der Außenhandelsstelle gegenüber seien keine Vorwürfe zu erheben.

VII. Ungleichmäßige Verteilung der Weizenimporte an die Länder

Behauptung: Bayerische Importfirmen erklärten, daß Bayern im Vergleich zu anderen Ländern bei der Verteilung der Weizenimporte benachteiligt worden sei. Während z. B. Hamburg fast seinen gesamten Bedarf an Brotgetreide mit Importweizen abgedeckt erhielt und Nordrhein-Westfalen zwei Drittel seines Bedarfes damit befriedigen konnte, hat Bayern nur ein Drittel seines Bedarfes in Auslandsweizen erhalten.

Der zuständige Abteilungsleiter der Außenhandelsstelle stellte fest, daß die Verteilung der Weizenimporte auf die Länder durch die Lenkungsanweisungen des Bundesministeriums und früher der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erfolge. Außerdem sei auch im Länderausschuß für Außenhandelsfragen über die Aufteilung dieser Importe verhandelt worden. Die Außenhandelsstelle selbst habe in diesen Angelegenheiten nur berichten und vorschlagen können, während das Ministerium, früher die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Entscheidung gefällt habe. Innerhalb des Länderausschusses seien derartige Maßnahmen in freier Aussprache erörtert worden. Bayern hätte seinen Vertreter im Länderausschuß für Außenhandelsfragen gehabt und sei stets im Rahmen des üblichen bei den Importen beteiligt worden.

Der ehemalige Vertreter Bayerns im Länderausschuß für Außenhandelsfragen gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß zu, daß von einer ungerechtfertigten Benachteiligung Bayerns durch die Außenhandelsstelle bei der Aufteilung der genannten Weizenimporte nicht die Rede sein könne. Die Außenhandelsstelle habe sich stets nach den Mehrheitsbeschlüssen des Länderausschusses gerichtet.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß auf Grund der vorliegenden Unterlagen aus den Länderausschußsitzungen für Außenhandelsfragen, der Stellungnahme der Außenhandelsstelle und der Aussagen der vernommenen Zeugen, der Außenhandelsstelle und ihren Dienstangehörigen gegenüber keine Vorwürfe zu erheben seien. Die Außenhandelsstelle habe sich bei der Verteilung der Weizenimporte an die Länder stets an die Mehrheitsbeschlüsse des Länderausschusses für Außenhandelsfragen gehalten.

VIII. Eiereinfuhr aus Dänemark und Beschwerde der Firma Karl Stinzer, München

Behauptung: Die Firma Karl Stinzer, München, hat erklärt, daß ihr die Durchführung eines Eierimportes aus Dänemark durch die Außenhandelsstelle unmöglich gemacht worden sei.

Die Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme dazu folgendes fest: Die Firma Karl Stinzer hat sich an keiner vom März 1949 bis Ende November 1950 durchgeführten Ausschreibung für den Import von Eiern aus den verschiedenen Ländern beteiligt. Sie hatte Gelegenheit, sich auf Grund der Verlautbarung Nr. 222 — IAC Nr. 3268 — vom 2. November 1949 (B.A.Nr. 18 vom 3. November 1949) wie jede in der Bundesrepublik handelsgerichtlich eingetragene Firma bis zum festgesetzten Termin Festofferten für die Einfuhr von Eiern vorzulegen. Aus den verspätet am 18. November und 3. Dezember 1949 vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, daß es sich um ein festes Angebot gehandelt hat. Auch wurde vom Ablader, wie fernmündlich und drahtlich erklärt wurde, noch bis zum 5. Dezember 1949 nachmittags Bezahlung in freien US-Dollars verlangt. Erst später erklärte sich der dänische Lieferant mit Bezahlung über Offset-Verrechnung einverstanden. Da am 6. Dezember 1949 auf Grund des abgeschlossenen Handelsvertrages zwischen Dänemark und der Bundesrepublik die Importe liberalisiert worden waren, hätte die Firma Stinzer von diesem Zeitpunkt ab die benötigten Zahlungsmittel für die Einfuhr von Eiern erhalten können. Die Firma Karl Stinzer hat also ihr geplantes Einfuhrgeschäft aus Gründen nicht durchführen können, die ohne Einflußnahme der Außenhandelsstelle gewesen sind.

Da trotz mehrfacher schriftlicher und telegrafischer Aufforderung sowie eines geforderten und übersandten Reisekostenvorschusses von 100 DM die Firma Karl Stinzer, München, der Aufforderung des Ausschusses, einen Vertreter nach Bonn zu entsenden, nicht nachgekommen ist, mußte der Ausschuß seinen Beschluß auf Grund der vorhandenen Unterlagen fassen.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Außenhandelsstelle richtig gehandelt habe und daß gegen die Entscheidungen in Sachen der Firma Karl Stinzer nichts einzuwenden sei.

IX. Einfuhr von Rapskuchenmehl durch die Außenhandelsstelle zum Abgabepreis von 199 DM je Tonne

Behauptung: Die Außenhandelsstelle soll eine Einfuhr von Rapskuchenmehl zum Abgabepreis von 199 DM je Tonne durchgeführt haben. Später habe die Einfuhrpreisstelle Stuttgart den Preis auf 125,50 DM herabgesetzt. Die Differenz des höheren Verkaufserlöses mußte an die Einfuhrstelle Hamburg abgeführt werden. Sie sei nicht den deutschen Bauern zugute gekommen, sondern die Einfuhrstelle Hamburg hat die Differenz des höheren Verkaufserlöses vereinnahmt.

Die Leitung der Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme folgendes dazu fest: Das Rapskuchenmehl wurde durch die JEIA und nicht durch die Außenhandelsstelle eingeführt. Die Abrechnung mit der Bank deutscher Länder erfolgte nach den seinerzeit gültigen Bestimmungen zu dem vergleichbaren deutschen Übernahmepreis. Es trifft nicht zu, daß der Einfuhrpreis später auf 125,50 DM per Tonne herabgesetzt worden ist, sondern der Preisbescheid der Einfuhrstelle Stuttgart vom 2. März 1949 ist lediglich als eine Berichtigung anzusehen. Ein Unterschied zwischen dem Übernahme- und Abgabepreis der Vorrats- und Einfuhrstelle bestand und besteht bei allen Ölkuchen und sonstigen Rückständen aus der Ölgewinnung. Die Einbeziehung dieses Unterschiedsbetrages erfolgte durch die Vorrats- und Einfuhrstelle, die diesen Betrag zur Stützung des Rapspreises der inländischen Ernte verwandte. Die Einnahmen der Vorrats- und Einfuhrstelle mußten in jedem Falle haushaltsmäßig ausgewiesen werden.

Der Untersuchungsausschuß stellte abschließend fest, daß er sich mit der abgegebenen Erklärung begnügen könne, da die Maßnahme der Außenhandelsstelle auf den geltenden Preisvorschriften beruhe. Da außerdem die für die öffentliche Hand erzielten Einnahmen zur Preisstützung der deutschen Rapsernte verwandt wurden, sind gegen das Verhalten der Außenhandelsstelle Beanstandungen nicht zu erheben.

X. Bevorzugung von Firmen bei Individualimporten

Behauptung: Ein Vorstandsmitglied der Importvereinigung bayerischer Importeure habe erklärt, es sei notwendig festzustellen, wer bei den Individualimporten im ersten Jahr jeweils den Zuschlag bekommen hätte, und warum es immer die gleichen Stellen gewesen seien. Die Firmen zögerten, hier vorzugehen, da sie immer mit den gleichen Herren der Außenhandelsstelle zu arbeiten hätten und Regreßmaßnahmen befürchteten.

Entgegen der aufgestellten Behauptung sagten die von dem Ausschuß geladenen Zeugen, die sämtlich selbst Importeure waren, übereinstimmend aus, daß die Außenhandelsstelle bei der Verteilung von Individualimporten an die einzelnen Firmen durch-

aus korrekt verfahren und sich genau an die jeweils anzuwendenden Einfuhrverfahren gehalten habe. Für die Außenhandelsstelle wies der Leiter nochmals auf die in der Anlage 1 ausführlich dargelegten Importverfahren hin. Er bat im übrigen darum, konkrete Fälle vorzulegen, in denen sich Firmen in ihren Rechten beeinträchtigt fühlten. Er betonte ausdrücklich, daß die Leitung der Außenhandelsstelle ihren Dienstangehörigen wiederholt eingeschärft habe, daß nicht nur die Förderung einer Firma, sondern schon der bloße Anschein einer Förderung mit fristloser Entlassung geahndet werde. Gegen alle unbegründeten Verdächtigungen habe sich die Leitung der Außenhandelsstelle stets energisch zur Wehr gesetzt und mit einer Strafanzeige wegen Verleumdung und übler Nachrede gedroht.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß von keiner Seite dem Ausschuß nachprüfbar Fälle von Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen vorgetragen oder sonstwie bekanntgemacht worden sind. Trotz dringender Aufforderung durch den Vorsitzenden hat auch keiner der Zeugen die Behauptungen unterstützt, die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hatten. Untersuchungen und Vernehmungen haben ergeben, daß, soweit die Außenhandelsstelle an der Verteilung von Importen an einzelne Firmen beteiligt gewesen sei, sie durchaus korrekt gehandelt habe und sich keine Bevorzugung einzelner Firmen habe zuschulden kommen lassen.

XI. Reisimporte aus Italien

Behauptung: Einige Importfirmen hätten erklärt, daß Dr. Dix, der Leiter der Fachabteilung Getreide der Außenhandelsstelle, mit einigen Firmen in Italien gewesen sei und dort Reis zu überhöhten Preisen aufgekauft habe. Zur gleichen Zeit hätten andere Firmen weitaus billigeren Reis bekommen können. Die Firma Strauß in München habe auf billige Angebote nie eine Antwort von der Außenhandelsstelle erhalten. Nach Ansicht der Firma Strauß scheinen hier Unregelmäßigkeiten vorgekommen zu sein.

Die Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme dazu folgendes fest: Zur Zeit des Angebotes der Firma Strauß lag keine Veranlassung für eine größere Ausschreibung vor, bei der alle Länder mit in Wettbewerb hätten treten müssen, mit denen die Bundesregierung eine Lieferung von Reis in den Handelsverträgen vereinbart hatte. Bei dem Angebot der Firma Strauß handelte es sich um ein Angebot für die Einfuhr von italienischem Speisereis. Da zur Zeit des Angebotes keine Ausschreibung für Speisereis lief, war es unmöglich, auf das Angebot der Firma einzugehen. Der Inhaber der Firma Strauß, München, erklärte als Zeuge vor dem Ausschuß, daß er seine frühere Behauptung, daß Halbrohreis, wie er im Handelsvertrag mit Italien für die Einfuhr vorgesehen war, hätte billiger eingeführt werden können, nicht aufrechterhalten könnte. Die Außenhandelsstelle hat von sich aus alle Möglichkeiten ausgeschöpft,

um Reis aus Italien im Rahmen des bestehenden Handelsvertrages so billig wie möglich einzuführen.

Der Untersuchungsausschuß stellte daraufhin fest, daß gegenüber der Außenhandelsstelle oder gegenüber dem Leiter der Fachabteilung Getreide Beanstandungen nicht erhoben werden könnten.

XII. Zuteilung bei Individualimporten

Behauptung: Es bestehe der Verdacht, daß einige Importeure immer wieder durch persönliche Beziehungen und vorherige Informationen bevorzugt würden. Nach Angaben eines Importeurs würde man sehr überrascht sein, wenn man die genauen Zahlen erfahre und die Prozentsätze, mit welchen einzelne Importeure bei den Individualimporten beteiligt gewesen seien. Außerdem wurde von dem Zeugen Strauß die Behauptung aufgestellt, daß Offerten zum Teil vorzeitig geöffnet worden seien. Die Leitung der Außenhandelsstelle stellte grundsätzlich zu den Individualeinfuhren folgendes fest: Die Zuschläge bei Individualeinfuhren im sogenannten termingebundenen Offertverfahren werden an die Firmen gegeben, die die günstigsten Offerten eingereicht haben. Bei der Ausschreibung sind stets drei Vertreter der Wirtschaft zugegen — bei jeder Ausschreibung wechselnd —, die ohne Kenntnis der Firmen ihr Gutachten über die eingereichten Offerten abgeben müssen. Eine Bevorzugung einzelner Länder oder Importeure ist bei diesem Verfahren nicht möglich.

Der als Zeuge vernommene Importeur Strauß nahm seine Behauptung bezüglich der vorzeitig geöffneten Offerten zurück und stellte vor dem Ausschuß fest, daß weder die Außenhandelsstelle noch ihre Dienstangehörigen sich bei der Zuteilung von Individualimporten haben Unkorrektheiten zu Schulden kommen lassen. Die Importverfahren und andere technische Schwierigkeiten hätten allerdings zwangsläufig Unzulänglichkeiten verursacht.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß eine Entscheidung in diesem Fall nicht erforderlich sei, da der erhobene Vorwurf auf einem Mißverständnis beruhte. Die Abgabe der Offerten im verschlossenen Umschlag war im vorliegenden Falle nicht erforderlich, weil es sich um das laufende Offertverfahren handelte und nicht um einen Termin, an welchem die Offerten zu öffnen waren. Im übrigen seien bei den Zuteilungen im Rahmen der Individualeinfuhren durch die Außenhandelsstelle keine Bevorzugungen vorgekommen.

XIII. Ausschreibung im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 29. April 1950 S. 7

Behauptung: Die Arbeitsgemeinschaft bayerischer Importeure für Getreide-, Mehl- und Futtermittel G.m.b.H., München, hat in einem Schreiben an die Außenhandelsstelle Beanstandungen gegen das Verfahren erhoben, welches anlässlich der Ausschreibung im Bundesanzeiger Nr. 83

betr. Einfuhren von Weizen, Mais und Gerste aus Frankreich und den übrigen Frankengebieten angewandt wurde.

Die Leitung der Außenhandelsstelle legte dem Ausschuß die Verlautbarung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich und den übrigen Frankengebieten im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 28. April 1950 und die Bekanntmachung der Außenhandelsstelle des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Erteilung von Subventionszusagen für die Einfuhr von Weizen, Mais und Gerste aus Frankreich und den übrigen Frankengebieten im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 29. April 1950 vor.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß Beanstandungen hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung des Imports von Weizen, Mais und Gerste aus Frankreich und den übrigen Frankengebieten der Außenhandelsstelle gegenüber nicht erhoben werden könnten.

XIV. Stopp der Ölsaateinfuhr und damit Gefährdung der deutschen Ölmühlenindustrie

Behauptung: Einzelne Importeure erklärten, daß die Außenhandelsstelle große Fehler dadurch gemacht hätte, daß sie, anstatt Ölsaaten einzuführen und damit der heimischen Ölindustrie Arbeit zu geben, fertige Margarine und fertige Speiseöle eingeführt hätte.

Der Untersuchungsausschuß erklärte sich in diesem Zusammenhang für nicht zuständig und beschloß, diesen Punkt dem vom Ernährungsausschuß gebildeten Untersuchungsausschuß Margarine zu überweisen. Der Ausschuß stellte fest, daß gegen die Außenhandelsstelle keine Vorwürfe zu erheben seien, da die Entscheidung über die Einfuhr von Ölsaaten eine handelspolitische Maßnahme der Bundesregierung darstellte.

XV. Einfuhr von 160 000 t La-Plata-Weizen (mit Käferfraß)

Behauptung: Bei den Getreideimporten gab die Beschaffenheit des argentinischen Weizens zu Beanstandungen Anlaß. Es handelte sich dabei um einen Abschluß von 160 000 t Weizen, der von der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einer argentinischen Firma getätigt wurde. Der Weizen, der schon mehrere Jahre alt war, hatte durch Käferbefall angefressene Körner, staubte stark und war außerdem mit Roggen besetzt. Nach Verhandlungen mit den Abladern wurde ein Preisnachlaß von 0,70 DM je 100 Kilo zugestanden.

Die Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme den Sachverhalt eingehend dar (siehe Anlage 2).

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß gegen die Außenhandelsstelle keine Beanstandungen erhoben werden könnten, da die

Vernehmung der Sachverständigen ergab, daß trotz der anfangs schlechten Qualität des eingeführten Weizens dieser von den Mühlen abgenommen und nach und nach verarbeitet worden sei. Eine wirtschaftliche Schädigung der deutschen Importeure und der deutschen Mühlenindustrie sei nicht eingetreten.

XVI. Benachteiligung süddeutscher Firmen

Behauptung: Süddeutsche Firmen werden bei der Verteilung von Importen benachteiligt und nicht im Rahmen des Möglichen genügend berücksichtigt.

Die Leitung der Außenhandelsstelle nahm hierzu wie folgt Stellung: Allgemein ist zu erklären, daß für die Aufteilung aller Globalimporte — nur um solche kann es sich hier handeln — auf die Importeure bei allen Warengattungen Verteilungsschlüssel bestanden haben bzw. noch bestehen, die sich nach den Gesichtspunkten von früheren Vergleichszahlen, Fachwissen, Wünschen der Länder, Ausgleich von Härtefällen, besonderer Bedarf in einzelnen Gebieten, festgelegt wurden. Bei der Festlegung der Verteilungsschlüssel ist der Länderausschuß für Außenhandelsfragen beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgeblich in Tätigkeit getreten.

Der Ausschuß stellte fest, daß die Außenhandelsstelle sich bei jeder Verteilung von Einfuhrquoten an die Beschlüsse des Länderausschusses für Außenhandelsfragen gehalten habe und daß ihr deshalb keine Benachteiligung süddeutscher Firmen vorgeworfen werden könnte.

XVII. Benachteiligung bayerischer Importeure

Behauptung: Die bayerischen Importeure müßten ungefähr 21 bis 23% der jeweiligen Gesamteinfuhr der Bundesrepublik erhalten. Statt dessen gehen die dem Lande Bayern zustehenden Importe durchschnittlich nur ungefähr zu $\frac{1}{3}$ über den bayerischen Importhandel.

Dazu äußerte sich die Leitung der Außenhandelsstelle wie folgt: Bei den Globaleinfuhren konnte Bayern nur mit einem Anteil von 6% an der Gesamteinfuhr gemäß der Beschlüsse des Länderausschusses für Außenhandelsfragen beteiligt werden. Es oblag in jedem Fall den Ländern, die Beteiligung ihrer heimischen Firmen im Rahmen der Länderquoten zu bestimmen. Bei den Individualimporten hatte die Außenhandelsstelle von sich aus keine Möglichkeit, einzelne Firmen oder Länder besonders zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen.

Der Ausschuß stellte fest, daß sich die Außenhandelsstelle richtig und verfahrensgemäß verhalten habe und daß sie in jedem Falle sich hinsichtlich der Verteilung von Importen an die Länder an die Mehrheitsbeschlüsse des Länderausschusses für Außenhandelsfragen gehalten habe.

XVIII. Bevorzugung der Firma Gustav Quast & Co., Hamburg

Behauptung: Die Firma Quast & Co. genießt die besondere Bevorzugung der Außenhandelsstelle und zwar, weil sie es verstanden hätte, einen ihrer Prokuristen, Herrn Allerdin, als Leiter der Fachabteilung Obst und Gemüse in die Außenhandelsstelle zu bringen. Es ist zweifelhaft, ob Herr Allerdin die fachlichen Fähigkeiten besitzt und die Gewähr für eine objektive Geschäftsführung bietet.

Die Leitung der Außenhandelsstelle stellte demgegenüber fest, daß von einer besonderen Bevorzugung der Firma Gustav Quast & Co. nicht die Rede sein könne und legte eine ausführliche Aufstellung über die Beteiligung und Höhe der Quoten der Firma Quast & Co. einschließlich ihrer Filialen vor, aus der sich keine Bevorzugung der genannten Firma gegenüber anderen Firmen der Branche ergab.

Die als Zeugen vernommenen Fachimporteure aus der Branche Obst und Gemüse stellten übereinstimmend fest, daß Herr Allerdin in Kreisen des Importhandels sehr geschätzt sei und sich durchaus korrekt bei den Quotierungen verhalten habe. Die Höhe der Quoten der Firma Quast & Co. einschließlich ihrer Filialen seien von der Fachabteilung Obst und Gemüse der Außenhandelsstelle im Rahmen der Entscheidungen des Fachbeirates gerecht verteilt worden.

Übereinstimmend wurden die Gründe für die Einstellung des Herrn Allerdin in die Außenhandelsstelle dargestellt. Von einer Einflußnahme der Firma Quast konnte schon deshalb keine Rede sein, weil der Inhaber der Firma zur fraglichen Zeit überhaupt noch nicht wieder geschäftlich tätig war, seine Firma vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder aktivierte.

Der Untersuchungsausschuß stellte abschließend fest, daß auf Grund der Zeugenaussagen und auf Grund des durch die Außenhandelsstelle vorgelegten Zahlenmaterials Beanstandungen nicht erhoben werden könnten. Es sei klar erwiesen, daß von einer bevorzugten Quotierung der Firma Gustav Quast & Co. einschließlich ihrer Filialen nicht die Rede sein könne.

XIX. Bevorzugung der Firma Bronner & Heuß, Wiesloch

Behauptung: Es stehe fest, daß die Firma Bronner & Heuß in Wiesloch im Dezember 1949 (sie hat als Verarbeitungsbetrieb mit der Einfuhr überhaupt nichts zu tun) ohne ersichtlichen Grund 7 Waggons Mandeln aus Italien zugeteilt erhalten hat. Sie hat diese Mandeln mit erheblichem Gewinn in Frankfurt abgesetzt. Die für die Einfuhr dieser 7 Waggons erforderliche Summe in Dollar sei der Firma durch den Leiter der Außenhandelsstelle auf Grund seiner guten persönlichen Bekanntschaft mit einem Inhaber der genannten Firma zugeteilt worden.

Der Leiter der Außenhandelsstelle nahm in einem Schreiben zu diesen Behauptungen ausführlich Stellung (siehe Anlage 5).

Da bis zum Abschluß der Verhandlungen des Ausschusses vom Abgeordneten Dr. Baumgartner trotz mehrfacher Aufforderung weder Zeugen benannt noch in anderer Form Beweise angetreten wurden, beschloß der Ausschuß, daß eine Untersuchung dieser offensichtlich unbegründeten Behauptung nicht erforderlich sei. Die Erklärung des Leiters der Außenhandelsstelle wurde als durchaus ausreichend angesehen.

XX. Preisbindung bei Importen

Behauptung: Es sei festzustellen, daß bei dem Importhandel keine Preisbindungen festlägen. Es sei ohne weiteres möglich, daß ein Importeur 100 bis 200% Gewinn an einem eingeführten Waggon habe.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß dieser Punkt die allgemeine Wirtschaftspolitik betreffe, und daß die Preisprüfungsstellen für die Kontrolle von Verdienstspannen zuständig seien. Auch der Wucherparagraph des Strafgesetzbuches reiche aus, um gegen überhöhte Verdienstspannen einzuschreiten. Der Untersuchungsausschuß erklärte sich aus dem ihm vom Parlament erteilten Auftrag für nicht zuständig.

XXI. Druckfehler bei der Ausschreibung von Reisimporten für die Schulspeisung

Behauptung: Einige Importeure behaupten, daß der ausgeschriebene Reis nicht nur, wie vorgesehen, für Zwecke der Schulspeisung verwandt worden sei, sondern daß auch Firmen Reis für anderweitige Verwendung erhalten hätten.

Die Leitung der Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme folgendes fest: Bei der Ausschreibung IAC Nr. 3332 (Reis aus Italien und Kolumbien) handelte es sich um eine zweckgebundene Einfuhr, die lediglich für Zwecke der Schulspeisung bestimmt war. Der eingeführte Reis wurde an der deutschen Grenze von der Dienststelle für Sonderverpflegung für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Hamburg für die Schulspeisung übernommen und zweckbestimmt gelenkt. Da diese Dienststelle nicht selbständig als Importeur auftreten konnte, mußten die deutschen Importeure eingeschaltet werden. Eine Importhandelsspanne war für den Importeur mit Rücksicht auf den sozialen Charakter nicht vorgesehen. Den Importeuren wurde eine Unkostenvergütung in DM in Höhe von 1% des Warenwertes zugestanden. Die Tatsache, daß auch bei den Einfuhren für die Schulspeisung die Einschaltung des Importhandels notwendig gewesen ist, mag zu der Auffassung geführt haben, daß die eingeführte Ware in die Hände von Firmen gekommen ist, die darüber anderweitig als für die Schulspeisung verfügen konnten.

Der Untersuchungsausschuß sah die Darstellung als ausreichend an und stellte fest, daß die Außenhandelsstelle durchaus richtig gehandelt habe, und daß einzelne Firmen mit dem für die Schulspeisung zweckgebundenen Reis keine privaten Geschäfte haben machen können.

XXII. Beschwerde der Firma Valentin Angelmaier betr. unsachgemäße Einfuhren und falsche Behandlung der Importe beim Abschluß von Handelsverträgen

Behauptung: Der bayerische Außenhandel ist bei den zuständigen Dienststellen in Frankfurt oft zu kurz gekommen. Die Ursachen hierfür sind auf beiden Seiten zu suchen.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß es sich in diesem Fall um handelspolitische Maßnahmen handele, die zu untersuchen nicht Aufgabe des Ausschusses sein könnte und erklärte sich für nicht zuständig.

XXIII. Ausführungen des Abgeordneten Dr. Baumgartner in der 34. Sitzung des Bundestages

Behauptung: Einzelne Importeure hätten versucht, um jeden Preis einzuführen.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die angeführte Behauptung in diesem Fall zu allgemein gehalten sei und der Ausschuß nicht wisse, wo er mit seinen Untersuchungen beginnen und wieweit und worauf er diese ausdehnen sollte.

XXIV. Kompensationsgeschäfte mit Brasilien

Behauptung: Die Firma Ge-Ba, Import- und Großhandelsgesellschaft m.b.H., München, hat ein Gesuch an die Verwaltung für Wirtschaft in Frankfurt gerichtet, in dem sich die Firma um ein Kompensationsgeschäft mit Brasilien im Werte von 450 000 Dollar bemüht und auf das sie nie eine Antwort erhalten habe.

Die Leitung der Außenhandelsstelle erläuterte schriftlich die Grundsätze des Verfahrens bei der Durchführung von Gegenseitigkeitsgeschäften. Solche Geschäfte werden nicht von der Außenhandelsstelle, sondern von den beteiligten Ministerien, in der Regel dem Ernährungsministerium für Import und dem Wirtschaftsministerium für den Export, entschieden. Die Außenhandelsstelle sei stets nur gutachtlich tätig und könne sich zu der Frage nicht äußern, ob bei der Durchführung von Gegenseitigkeitsgeschäften bestimmte Firmen bevorzugt worden seien.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die Genehmigung zur Durchführung von Gegenseitigkeitsgeschäften nicht Sache der Außenhandelsstelle, sondern der zuständigen Verwaltungen gewesen sei, und daß der Ausschuß daher in dem vorgenannten Fall nicht zuständig sei.

XXV. Auswirkung des „Open individuell Licence“ Systems

Die Stellungnahme des Landesernährungsamtes Bayern vom 26. Juni 1949 geht aus einem in Anlage 3 angeführten Schreiben an die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Frankfurt hervor (siehe Anlage 3).

Der Untersuchungsausschuß stellte diesen Fall zurück und beschloß, ihn in Zusammenhang mit der geplanten Kritik an den Einfuhrverfahren zu behandeln und gegebenenfalls nach Anhören der Sachverständigen neue Vorschläge zu machen (siehe Teil III dieses Berichtes).

XXVI. Einfuhr von Wein aus Frankreich und Italien

Behauptung: Das Landesernährungsamt Bayern erklärte, daß die Art der letzten Verteilung der für die Einfuhr von Wein bereitgestellten Devisenbeträge wirtschaftlich in keiner Weise vertreten werden kann. Die Außenhandelsstelle habe der Verteilung offensichtlich einen längst überholten Schlüssel der ehemaligen Überwachungsstelle aus dem Jahre 1943 zugrunde gelegt.

Die Leitung der Außenhandelsstelle stellte in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Einfuhr von Wein fest, daß die Höhe der Weineinfuhr zum großen Teil handelspolitisch bedingt sei. Die weinbautreibenden Länder würden bei Abschluß von Handelsverträgen darauf bestehen, daß auch in einem gewissen Umfang Wein abgenommen wird. Es sei stets das Bestreben der deutschen Verwaltungen und auch der Außenhandelsstelle gewesen, die Einfuhr von Trinkweinen möglichst zu drosseln und dafür möglichst Verarbeitungsweine bzw. Weine, die in Deutschland nicht selbst erzeugt werden können, einzuführen. Für die im Oktober vorigen Jahres ausgeschriebene Einfuhr von Wein aus Frankreich und Italien konnten für Trinkwein nur Quoten von 2% zugeteilt werden.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die Weineinfuhr aus Frankreich und Italien und deren Verteilung an die Fachimporteure korrekt und verfahrensgemäß durchaus richtig durchgeführt worden sei, und daß gegen die Außenhandelsstelle kein Vorwurf erhoben werden könnte.

XXVII. Ausführungen des Abgeordneten Dr. Baumgartner in der 34. Sitzung des Bundestages am 2. Februar 1950

Behauptung: Die bisherigen Einfuhrverfahren sind wenig übersichtlich und bei ihrer Handhabung treten laufend große Schwierigkeiten auf.

Der Untersuchungsausschuß beschloß, diesen Punkt im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kritik an den Einfuhrverfahren und der damit verbundenen Debatte mit den Sachverständigen zu behandeln und dabei gegebenenfalls zu neuen Vorschlägen zu kommen (siehe Teil III dieses Berichtes).

XXVIII. Öffentliche Ausschreibung, dabei zu kurze Termine

Behauptung: Die Firma Angelmaier, Neu-Ulm, weise nach, daß in Nr. 50 des „Öffentlichen Anzeiger“ vom 25. Juni 1945, der den bayerischen Interessenten frühestens am 27., normalerweise erst am 28., zugehe, unter der Nr. 3209 — Schweizer Kartoffelstärkemehl — gesagt worden sei, Festofferten seien bis zum 28. Juni, 12 Uhr, bei der Außenhandelsstelle einzureichen. Die genannte Firma behauptet, die Außenhandelsstelle habe die gesamte Zuteilung an einige ihr genehme Firmen vergeben.

Die Außenhandelsstelle stellte in einer schriftlichen Stellungnahme dazu fest, daß nach einer vorliegenden Auskunft des Postamtes München (Großmarkthalle) der Bundesanzeiger in zwei Fällen am Tage seines Erscheinens bereits bei diesem Postamt vorlag. Es kann festgestellt werden, daß der Bundesanzeiger spätestens am dem Morgen des auf seine Ausgabe folgenden Werktages in München vorliegt. Darüber hinaus hat der Fachbeirat für Futtermittel aus seiner Kenntnis der Sachlage empfohlen, die Frist zur Einreichung von Offerten auf drei Tage zu beschränken.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß durch eine Erklärung des Postamtes München, Großmarkthalle, die rechtzeitige Auslieferung des Bundesanzeigers nachgewiesen worden ist. Damit entfallen die Voraussetzungen für eine weitere Untersuchung.

XXIX. Import von Fischkonserven aus Portugal

Behauptung: Der Inhaber einer Importfirma, Herr Grund, hat erklärt, daß die Außenhandelsstelle die JEIA-Anweisung Nr. 29 nicht richtig an-

gewandt hat. Es stehe fest, daß die Außenhandelsstelle keine eigene Gebührenordnung besäße, und daß deshalb sämtliche von ihr eingezogenen Gebühren ungesetzlich seien. Etwa 30 % der Importeure seien mit der Außenhandelsstelle zufrieden, der Rest der Importeure, in der Hauptsache mittlere und kleinere, hätten den Eindruck, daß sie für die Außenhandelsstelle nicht existieren. Er müsse feststellen, daß das Bundesministerium bzw. die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ihrer Dienstaufsichtspflicht nicht nachgekommen sei, und es sei außerdem niemals eine Beschwerde bei der Außenhandelsstelle beantwortet oder erledigt worden.

Zu den vorstehend gemachten Vorwürfen gab die Außenhandelsstelle eine ausführliche schriftliche Stellungnahme ab (im einzelnen siehe Anlage 4). Die von dem Untersuchungsausschuß vernommenen Zeugen stellten eindeutig fest, daß die Außenhandelsstelle, soweit sie bei der Durchführung des vorgenannten Geschäftes beteiligt gewesen sei, durchaus richtig gehandelt und sich stets an die vorgeschriebenen Verfahren gehalten habe. Darüber hinaus habe sich die Leitung der Außenhandelsstelle darum bemüht, bei der Verteilung dieses großen Ölsardinienimportes eine möglichst weitgehende Streuung zu erzielen und möglichst viel Importfirmen, auch mittlere und kleinere, an diesem Geschäft teilnehmen zu lassen.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß gegen die Maßnahmen der Außenhandelsstelle in diesem Fall keine Beanstandungen zu erheben seien. Es wurde jedoch betont, daß der Erlaß einer Gebührenordnung für die Außenhandelsstelle durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beschleunigt erforderlich sei.

III.

Kritik der zur Zeit der Untersuchung angewandten Importverfahren

In der 10. Sitzung begann der Untersuchungsausschuß mit der Zusammenfassung und Auswertung der Kritiken an den verschiedenen Einfuhrverfahren, soweit sie bei der Untersuchung der vor den Ausschuß gebrachten und von ihm behandelten Einzelfälle geäußert worden waren. Entsprechend einem früher gefaßten Beschluß wurde eine größere Anzahl von im Außenhandel tätigen Herren eingeladen, um sich zu dieser Frage auf Grund ihrer Erfahrungen zu äußern.

Der Untersuchungsausschuß fühlte sich zu dieser Arbeit verpflichtet, weil sie im Rahmen des ihm erteilten Auftrages lag, aber besonders auch deshalb, weil viele Beschwerden, die sich anfänglich gegen einzelne Personen richteten, ihre Begründung nach der Untersuchung der ausgesprochenen Verdächtigungen schließlich nur noch in der Unzu-

länglichkeit der von den zuständigen Stellen der Besatzungsmacht oder von den deutschen Behörden nach Maßgabe der wachsenden Zuständigkeit entwickelten Verfahren finden konnten. Eine öffentliche Behandlung dieser Fragen im Rahmen des Untersuchungsverfahrens erschien dem Ausschuß auch deshalb geboten zu sein, weil bei einer besseren Kenntnis der Verfahren und vor allem bei einer objektiven Bewertung der insbesondere durch die alliierte Zuständigkeit geschaffenen Zwangslage seitens der Ankläger die für die in der Öffentlichkeit angegriffenen Personen schmerzliche Diffamierung hätte vermieden werden können.

Der Ausschuß war naturgemäß nicht in der Lage, konkrete Beschlüsse zu formulieren. Er muß vielmehr das Ergebnis seiner Bemühungen um die erwähnten Probleme der Bundesregierung und dem

für den Außenhandel zuständigen Ausschuß als Material überlassen. Da für eine weitere Bearbeitung an zuständiger Stelle die ausführlichen stenographischen Protokolle zur Verfügung stehen, wird im Rahmen dieses Berichtes eine knappe Zusammenfassung der geäußerten Erfahrungen und Wünsche für ausreichend erachtet.

1. Soweit durch die notwendige Mitwirkung der Behörde bei der Abwicklung von Außenhandelsfragen Möglichkeiten zu nichtobjektivem Verhalten seitens der Behörde oder der in ihr tätigen Personen gegeben sind, müssen diese Möglichkeiten durch die sachliche und moralische Qualität der Bediensteten und durch die strenge Handhabung der Dienstaufsicht einzuschränken versucht werden.

Gerade von Vertretern des Außenhandels wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Besoldung unter Berücksichtigung der Verantwortung und des Umfangs der abzuwickelnden Geschäfte zu bemessen.

2. Übereinstimmend wurde zum Ausdruck gebracht, daß die starke Übersetzung des Importhandels, wie sie sich aus der Tendenz, Importe nach regionalen Gesichtspunkten (Länder) durchzuführen, entwickelt hat und schließlich durch eine falsch verstandene Gewerbefreiheit ins Unerträgliche und vor allem ins Unwirtschaftliche gesteigert wurde, eine der wesentlichen Ursachen für das Versagen an sich brauchbarer Einfuhrverfahren bildet. Eine genaue Definition der Gewerbefreiheit etwa nach folgenden Gesichtspunkten wurde vorgeschlagen:

- a) eine ordentliche Lehre,
- b) Eintragung ins Handelsregister (die bis zu einem bestimmten Stichtag erfolgt sein sollte) unter genauer Umschreibung des Geschäftsbereiches,
- c) Zugehörigkeit zu einem Fachverband,
- d) amtliches Unbescholtenheitszeugnis,
- e) Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Industrie- und Handelskammer,
- f) Nachweis eines ausreichenden Eigenkapitals.

Entgegen den Bedenken, daß durch eine solche Regelung Nachwuchs- und Außenseiterfirmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden könnten, wurde auf die guten Erfahrungen hingewiesen, die bei der Zulassung solcher Firmen in den Fachbeiräten gemacht worden sind.

3. Um bei der Ausschreibung von Individualimporten im Reihenfolgeverfahren zu einigermaßen wirtschaftlichen Quoten zu kommen und um die immer größer werdenden Überzeichnungen dieser Ausschreibungen zu verhindern, wurde es als wünschenswert bezeichnet, die von den Außenhandelsbanken auszugebenden Importlizenzen zeit-, namens- und zweckgebunden auszustatten. Nichtausgenutzte Lizenzen sollten innerhalb einer möglichst kurzen

Frist zurückgegeben werden. Außerdem wurde die zusätzliche Belastung von nicht ausgenutzten Lizenzen mit einer Verwaltungsgebühr empfohlen.

4. Unter Beachtung der Interessen aller beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher sollten Richtlinien für die Zulassung zum Importhandel herausgegeben werden und in Zukunft nur solche Firmen zu Ausschreibungen zugelassen sein, die diesen Richtlinien genügen.

Von Vertretern der verschiedenen Sparten des Außenhandels wurden verschiedene Einfuhrsysteme naturgemäß verschieden beurteilt, so daß in der Debatte kein einheitliches Bild zustande kommen konnte. Die nachstehende Übersicht faßt daher im wesentlichen die Wünsche und Anregungen zusammen, über die sich die Vertreter der betreffenden Branchen einig waren und gegen die die Vertreter der Außenhandelsstelle keine grundsätzlichen Bedenken äußerten.

1. Getreide

- a) Liberalisierte Einfuhren (auf Grund von abgeschlossenen Handelsverträgen mit OEEC-Ländern),
- b) das laufende Offertverfahren (Berücksichtigung der vorteilhaftesten Offerten in laufender Reihenfolge durch die Außenhandelsstelle, Hinzuziehung von sachkundigen Vertretern des Importhandels zur Feststellung der preisbegünstigsten Angebote),
- c) Verfahren der Versteigerung der Devisenbeträge,
- d) Verfahren der Subventionsauslobung.

2. Eier und Fette

- a) Laufende Offertverfahren (die Durchführung des Importes nach diesem Verfahren ist für alle Artikel der Fachabteilung — Eier und Fette — wünschenswert. Bei Knappheit einzelner Waren auf dem Weltmarkt ist der Import nach dem Reihenfolgeverfahren vorzuziehen, gleichfalls, wenn mit starken Überzeichnungen einer Ausschreibung zu rechnen ist).

3. Vieh und Fleisch

- a) Laufendes Offertverfahren bis auf Widerruf (dieses Verfahren hat sich bereits beim Import von lebendem, geschlachtetem Vieh, bei der Einfuhr von Därmen und Fleischextrakten bewährt. Bei den Einkaufssitzungen sind jeweils 3 bis 4 Vertreter des zuständigen Importhandels anwesend [immer wechselnd], die die Auswahl der preisgünstigsten Offerten ohne Kenntnis der offerierenden Firma vorlegen),
- b) Reihenfolgeverfahren (dieses Verfahren entzieht sich der Einflußnahme der Außenhandelsstelle vollkommen und wird nur mit Hilfe der Außenhandelsbanken und der Bank deutscher Länder durchgeführt).

4. Gartenbauerzeugnisse

- a) Einführung einer Einfuhrabgabe von 2 pro mille des genehmigten Einfuhrbetrages. Diese Einfuhrabgabe ist aber nur bei hohen Zuteilungsquoten tragbar, während bei Überzeichnungen und damit kleinen Zuteilungen eine zu hohe Belastung des Endpreises stattfinden würde.
- b) Der Zwang zur Hinterlegung von 50 % in bar der Zuteilungsquote und damit Beschränkung der Zuteilung auf einen kleinen Kreis von Importeuren. Dabei ist zu bemerken, daß hierbei nur kapitalstarke Firmen auf die Dauer bestehen könnten.
- c) Versteigerung der Einfuhrlizenzen durch die Außenhandelsstelle, wobei der Gesamtbetrag einer Ausschreibung in eine kleinere Anzahl Anteile aufgeteilt werden würde. Dabei würde ebenfalls eine Einschränkung auf eine

kleine Anzahl von kapitalstarken Importeuren und Möglichkeit der Abschöpfung der Differenz zwischen Auslands- und Inlandspreis zugunsten des Staates möglich sein.

5. Für die übrigen Fachabteilungen der Außenhandelsstelle, die nur in geringem Maße Ausschreibungen vorzunehmen haben, wird ebenfalls der Import mit Hilfe des „laufenden Offertverfahrens“ vorgeschlagen.
6. Allgemein wurde gefordert, daß die zu erwerbenden Importlizenzen im Rahmen der Geschäftskapazität des beantragenden Importeurs liegen sollten, damit eine reibungslose und fachgerechte Verteilung der Importwaren garantiert sei. Als Bremse der zu hohen Importwünsche einzelner Firmen wäre die Wiedereinführung einer 50 %igen effektiven Bankgarantie, vor allem bei nicht stapelfähigen Waren, wünschenswert.

IV.

Abschließende Feststellung des Untersuchungsausschusses

Der Ausschuß hat die Untersuchung durch Einsichtnahme in die Akten der Außenhandelsstelle und durch Vernehmung der zuständigen Dienstangehörigen sowie der Zeugen aus den beteiligten Wirtschaftskreisen — in der Regel durch Gegenüberstellung — sorgfältig durchgeführt. Nach Beendigung der Untersuchungen faßt der Ausschuß das Ergebnis seiner Arbeit in folgendem Beschluß zusammen:

1. Die leichtfertigen Angriffe gegen Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst nehmen in bedenklichem Maße zu, ohne daß in einzelnen Fällen stichhaltige Beweise vorgebracht werden können. Es ist daher dringend erwünscht, daß jeder, bevor er derartige Anschuldigungen erhebt, sich über die Tragweite seines Tuns und dessen rechtlichen Folgen klar ist. Es ist leichter, öffentlich Bedienstete und öffentliche Einrichtungen zu diskriminieren als sie später zu rehabilitieren.
2. Die dem Ausschuß aufgetragenen Untersuchungen haben eindeutig ergeben, daß die Angehörigen der Außenhandelsstelle bei der Anwendung der zur Zeit geltenden Importverfahren in Konflikte kommen können, daß sie aber trotzdem ihren Dienstobliegenheiten nach bestem Können und objektiv nachgegangen sind.
3. Von allen Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise, die im Laufe der Untersuchung als Zeugen oder Sachverständige zu Wort kamen, wurde einmütig festgestellt, daß die Außenhandelsstelle und ihre Bediensteten die gestellten Aufgaben mit Geschick und gutem Wil-

len und vor allem stets unparteiisch durchgeführt haben. Zwar hätten sich aus den verschiedenen Importverfahren wiederholt Unzulänglichkeiten ergeben. Diese seien aber stets mit Eifer und Anstand bewältigt worden, was alle Sachverständigen und Zeugen ausdrücklich vor der Öffentlichkeit des Untersuchungsausschusses anzuerkennen wünschten.

4. Auf Grund seiner eigenen Feststellung und der vor ihm gemachten Aussagen hält es der Untersuchungsausschuß für seine besondere Pflicht, der Öffentlichkeit gegenüber ausdrücklich zu betonen, daß die angegriffenen öffentlich Bediensteten in allen Fällen, die vor den Untersuchungsausschuß gebracht worden sind, ihrer Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen nachgekommen sind und daß ihnen keinerlei Unkorrektheiten nachgewiesen werden konnten.
5. Der Untersuchungsausschuß bittet mit der Übergabe dieses Berichtes an die Vollversammlung des Bundestages, alles Erforderliche zu tun, um die Rehabilitierung des angegriffenen Personenkreises und insbesondere der namentlich genannten öffentlichen Bediensteten der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
6. Die Behauptungen und Anschuldigungen, welche Abgeordneter Dr. Baumgartner in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages zur Begründung des Antrages der Fraktion der Bayernpartei betr. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes (Drucksache Nr. 381) vorgetragen hat (siehe Protokoll der 34. Sitzung, S. 184 bis 187), sind in höchst leichtfertiger Weise erhoben

worden. Der Abgeordnete Dr. Baumgartner hat Außenhandelsstelle und Importhandel und damit ehrenhafte Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie Kaufleute verdächtigt, ohne für die Verdächtigungen die Beweise beibringen zu können. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es dem Ansehen der Bundesrepublik abträglich ist, wenn in so leichtfertiger Weise das schwerwiegende Verfahren eines Untersuchungsausschusses mit dem dafür erforderlichen nicht unbeträchtlichen Kostenaufwand, der arbeitszeitlichen Inanspruchnahme

zahlreicher Abgeordneter, Regierungsvertreter und Zeugen, vor allem aber der Verdächtigung unbescholtener Bürger, in Gang gesetzt wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß Vorkehrungen gegen eine mißbräuchliche Benutzung der an sich höchst notwendigen Einrichtung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse getroffen werden müssen. Daneben richtet der Ausschuß vor allem aber an die Mitglieder des Hauses den Appell, bei Anträgen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses das nötige Verantwortungsbewußtsein walten zu lassen.

Kurze Schilderung der zur Zeit üblichen Einfuhrverfahren

1. Vor dem 28. Februar 1949, also vor Erscheinen der JEIA-Anweisung Nr. 29, erfolgt die Einfuhr von Ernährungsgütern wie folgt:
 - a) global (CARIOCA — Government Appropriations and Relief for Import in Occupied Areas = Fonds der amerikanischen Militärbehörden, und ERP-Marshallplan).
 - b) JEIA-Einkäufe aus verschiedenen Ländern mit Hilfe von Exportdevisen.
Auf die Einfuhren unter a) und b) hatte die Außenhandelsstelle keinen Einfluß.
2. Durch die JEIA-Anweisung Nr. 29 vom 28. Februar 1949 trat ein neues Einfuhrverfahren in Kraft. Die Übertragung von Befugnissen auf deutsche Stellen wurde erweitert. Die Ausschreibung der einzuführenden Waren, der Lieferländer und der Devisenbeträge im Bundesanzeiger fand in Form von Verlautbarungen des IAC (Import Advisory Comité = gemischter Einfuhrausschuß) statt. Im IAC maßgebender Einfluß und Mehrheit der alliierten Vertreter.
3. Seit Ende 1949 wurde das IAC ein deutsches Gremium. Die Alliierten sind nur noch durch observer = Beobachter vertreten, nehmen aber weiterhin auf die Entscheidungen des Ausschusses starken Einfluß.
4. Folgende Einfuhrverfahren haben sich seit der JEIA-Anweisung Nr. 29 entwickelt:
 - a) **Termingebundenes Offertverfahren**
Anonyme Behandlung der Offerten (Wahrung des Geschäftsgeheimnisses), Heranziehung von Sachverständigen aus der Wirtschaft. Den Zuschlag erhalten die vorteilhaftesten Festofferten. Der Zuschlag wird nur nach kaufmännischen und volkswirtschaftlichen Grundsätzen erteilt.
 - b) **Reihenfolgeverfahren (Windhundverfahren)**
Bei diesem Verfahren hat die Außenhandelsstelle weder auf den Preis, noch auf die Auswahl der Firmen Einfluß. Die Anträge der Importeure gehen lediglich über die Außenhandelsbanken. Diese fordern Devisen beim CCBO an (Central Commodity Budget Office — zentrales Warenbudgetbüro). Da in der Regel Überzeichnungen vorliegen, erfolgt die Zuteilung im Wege der Repartierung. Dabei sind Quoten bis zu 0,8 % der beantragten Devisensumme zur Ausschüttung gekommen.
 - c) **OIL-Verfahren (Open Individual Licence System = offenes individuelles Lizenzverfahren)**
Bei diesem Verfahren gibt die Außenhandelsstelle an alle importwilligen Firmen Lizenzen mit laufender Nummer aus. Das Ausland erteilt im gleichen Maße Lizenzen an die Importeure. Sobald der zur Verfügung stehende Devisenbetrag ausgezahlt ist, erfolgt seitens des Ausfuhrlandes eine Sperre. Die Außenhandelsstelle hat bei diesem Verfahren keinen Einfluß auf die Preise und die Auswahl der Firmen. Bei einzelnen Warenarten werden mit dem Lieferland Höchstpreise vereinbart.
 - d) **Laufendes Offertverfahren**
Bei diesem Verfahren können alle Importeure nach erfolgter Ausschreibung laufend bei der Außenhandelsstelle Festangebote abgeben. Je nach der Marktlage, Preisbeurteilung und Bedarf werden die Devisenzuteilungen von der Außenhandelsstelle vergeben. Die Sachverständigen aus der Wirtschaft werden über die Beurteilung der Marktlage gehört. Die Zuteilung der Devisen erfolgt nach rein kaufmännischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.
 - e) **Liberalisierte Einfuhren (Anträge der Firmen an die Außenhandelsbanken)**
Hier tritt die Außenhandelsstelle nur dann in Funktion, wenn es sich um Einfuhr von Ernährungsgütern handelt, die dem Importausgleichsgesetz unterliegen (Subvention oder Abschöpfung). Bei allen anderen Ernährungsgütern, die nicht dem Importausgleich unterliegen, hat die Außenhandelsstelle weder auf den Preis noch auf die Auswahl der Firmen, noch auf die Mengenbestimmung irgendeinen Einfluß. Dieser wird allein durch die Außenhandelsbanken durch Zuteilung der Devisen ausgeübt.

Außenhandelsstelle der Verwaltung
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

im Auftrage des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frankfurt a. M.-Griesheim, den 8. Mai 1950

Bericht über die Einfuhr von 160 000 Tonnen Plata-Weizen

Als sich im Oktober/November 1949 die beabsichtigte Ausschreibung von Weizeneinfuhren aus Argentinien infolge der Verstopfung des deutsch-argentinischen Verrechnungskontos als nicht durchführbar erwies, ergab sich die Möglichkeit, argentinischen Weizen unter Verrechnung des Kaufpreises über das neuerdings liberalisierte deutsch-franz.-offset-account im Rahmen der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Aufhebung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen vom 30. Oktober 1949 (BAnz. Nr. 18 vom 3. November 1949) einzuführen. Das aus Kreisen der Wirtschaft und auch besonders des Getreidehandels wiederholt geltendgemachte Interesse an einer stärkeren Belebung des traditionellen Getreidegeschäftes mit Argentinien wurde im Rahmen des Wiederaufbaues der deutsch-argentinischen Handelsbeziehungen von der Verwaltung anerkannt und mithin auch von der Außenhandelsstelle unterstützt.

Die Außenhandelsstelle gab daher im Einvernehmen mit der Außenhandelsabteilung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Bank deutscher Länder ihr Einverständnis dazu, daß eine größere Menge argentinischen Weizens als liberalisierte Einfuhr gemäß der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1949 über das deutsch-franz.-offset-account eingeführt wurde.

In den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1949 war die Frage der Subventionierung liberalisierter Einfuhren von Waren, die inländischen Fest- oder Höchstpreisbestimmungen unterliegen und für die daher nach den Richtlinien zum Importausgleichsgesetz Erstattungsbeträge gezahlt werden, offengelassen worden. Die Außenhandelsstelle mußte jedoch im Rahmen der ihr durch den Erlaß des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — III B 1 — 194/49 — vom 4. Oktober 1949 nach §§ 1, 2, 5, 8 und 10 des Importausgleichsgesetzes vom 22. August 1949 (WiGBl. Seite 192) übertragenen Aufgaben, auch die Subventionierung liberalisierter Einfuhren davon abhängig machen, daß von ihr gemäß Ziffer II B 2 und 4 der Richtlinien zum Importausgleichsgesetz vom 5. Oktober 1949 (BAnz. Nr. 7 vom 8. Oktober 1949 Seite 1) für die Zahlung von Erstattungsbeträgen nach Prüfung der Offerten in Bezug auf Kaufpreise und Qualitäten eine ausdrückliche Zusage erteilt worden war. Hierauf hat

die Außenhandelsstelle in ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger Nr. 25 vom 19. November 1949 Seite 1 ausdrücklich hingewiesen. Andererseits war die Tätigkeit der Außenhandelsstelle bei dem Argentinien-Geschäft als einer liberalisierten Einfuhr zwangsläufig auf diese gesetzlich geregelte Funktion beschränkt.

Die Offerten über die später gekauften 160 000 t Plata-Weizen wurden, wie auch vielfach bei früheren Geschäften, mit schriftlicher Vollmacht der beteiligten Importeure von dem Abladervertreter selbst bei der Außenhandelsstelle eingereicht. Das Auftreten von Abladervertretern im Auftrage und in Vollmacht der Importeure wurde von der Außenhandelsstelle trotz der Gefahr einer Interessen-Kollision auf Veranlassung vor allem der mittleren und kleineren Importeure, denen es nicht möglich ist, ständig eigene Vertretungen in Frankfurt a. M. zu unterhalten, gebilligt. An dem Abschluß über die 160 000 t Plata-Weizen waren 42 Getreide-Import-Firmen beteiligt. Diese Firmen haben sich selbst um ihre Beteiligung bemüht und die Höhe ihrer Beteiligung mit der Vertreterin der Ablader, der Firma Franz Hagen, Hamburg, abgesprochen. Die Außenhandelsstelle nahm keinen Einfluß auf die Auswahl der Importeure oder die Höhe ihrer Beteiligung. Die Importeure hatten die Vertreterin der Ablader schriftlich bevollmächtigt, der Außenhandelsstelle die Offerten vorzulegen und die Subventionszusagen entgegenzunehmen. Die Vollmachten hatten im wesentlichen folgenden Wortlaut:

„An die Außenhandelsstelle Frankfurt am Main-Griesheim.

Wir bevollmächtigen hiermit die Firma Franz Hagen, Hamburg, uns für die Ausschreibung argentinischen Weizens rechtsgültig zu vertreten und Offerten bei Ihnen einzureichen, die Abschlußverhandlungen einschließlich der Annahme von Gegengeboten oder Akzepten für uns zu führen.

gez. Firmenunterschrift.“

Am 22. November 1949 fand eine Verhandlung zwischen Herrn Porr in Firma Franz Hagen, Hamburg, als Vertreter der 42 Getreideimporteure und gleichzeitig der Abladerfirma Comp. Continentale d'Importation, Paris, und dem Leiter der Außenhandelsstelle, Herrn Fleischberger, sowie dem Einkaufsreferenten der Fachabteilung Getreide, Herrn Frischmuth, statt.

Die Außenhandelsstelle hat die Subventionszusage auf der Basis von \$ 85,50 cif per 1000 kg gegeben. Daraufhin hat die Vertreterin der Ablader mit jedem der 42 Importeure einen Kontrakt gewechselt, der nahezu übereinstimmend folgenden Wortlaut hat:

„An die Firma
Ich kaufte für Ihre werte Rechnung unter Zustimmung der Außenhandelsstelle für Getreide, Frankfurt am Main, von der
Comp. Continentale d'Importation, Paris,
. t argentinischen Weizen.

5 % Mehr- oder Minderlieferung gestattet, faq, 79/80 kg, leichter Käferbesatz vorbehalten,

\$ 85,50 per 1000 kg lose,

cif Antwerpen, Rotterdam, Hamburg, Bremen, Emden, in Käufers Wahl, jedoch einhäufig für jedes Schiff.

Verladung direkt oder indirekt, Voll- oder Teilladung in Verkäufers Wahl, ausgeliefertes Gewicht.

Verladung: Dezember 1949/März 1950.

Zahlung: Netto Kasse gegen Verlade-Dokumente und Zertifikat der Bearbeitung des Weizens in Frankreich erster Präsentation im französisch/deutschen Zahlungsabkommen.

Londoner Kontrakt Nr. 41, Rye Terms, Londoner Arbitrage.

Franz Hagen, Hamburg.“

Dieser Kontrakt ist von sämtlichen 42 Importeuren durch Unterschrift bestätigt worden.

Nach Eintreffen der ersten Partien stellte sich auf Grund der vorgelegten Atteste heraus, daß die Ware zum Teil erheblich überlagert war und besonders stark unter Käferfraß gelitten hatte.

Die Importeure haben die Außenhandelsstelle für jede Minderqualität des Weizens verantwortlich gemacht mit der Begründung, daß die Außenhandelsstelle mit der Genehmigung dieses Geschäftes das Kontraktrisiko übernommen habe, und daß die öffentliche Hand auf Grund der Bewirtschaftung und Lenkung der Ware das Absatz-Risiko trage.

Hierzu wurde von Seiten der Außenhandelsstelle in der Fachbeiratsitzung vom 7. März 1950, sowie auch in späteren Verhandlungen klargestellt, daß es sich bei dem Abschluß des Kontraktes über den argentinischen Weizen um ein Individualgeschäft im liberalisierten Verfahren handele, bei dem der Einfluß der Außenhandelsstelle darauf beschränkt gewesen sei, daß sie nach Prüfung der Offerten die Subventionszusage erteilt habe. Dabei habe die Qualitätsbeschreibung der von der Außenhandelsstelle genehmigten preisgünstigsten Offerte zu \$ 85,50 cif, mit den Bedingungen „faq“, „79/80 kg“ und „leichter Käferbesatz“ durchaus den Qualitäten des US-Weizens entsprochen, der im Rahmen der Global-Importe zur Kondition „tel quel“ und zu wesentlich höheren Preisen übernommen und zur gleichen Bedingung weiter berechnet worden sei. Im übrigen habe es der Abladevertreter auf Grund der nahezu unbeschränkten Abschlußvollmachten

der 42 beteiligten Importeure praktisch in der Hand gehabt, die Vertragsbedingungen selbständig mit sich selbst auszuhandeln.

Ein Absatzrisiko zu Lasten der öffentlichen Hand auf Grund der Bewirtschaftung und Lenkung des Weizens wurde von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ebenfalls nicht anerkannt, da es grundsätzlich Aufgabe des Importhandels sei, im Rahmen der ihm aufgegebenen Dispositionen für den Absatz der Ware mit den offerierten und von ihm gekauften Qualitäten zu sorgen.

Im übrigen ist nach Auffassung der Ministerien für Ernährung und Wirtschaft sowie der Außenhandelsstelle nur in Anerkennung dieses Absatzrisikos des Importhandels auf der Stuttgarter Tagung des Einfuhrpreisausschusses im Oktober 1949 eine Zusatzspanne von 3 % des Kontraktwertes bewilligt worden, nachdem die auf der Tagung erschienenen Vertreter des Importhandels die Übernahme des vollen kaufmännischen Risikos bei Individualeinfuhren ausdrücklich anerkannt haben.

Von Seiten der Mühlen ist ein Minderwert z. T. in erheblicher Höhe geltend gemacht worden, mit der Begründung, zur Herstellung eines einwandfreien Mehls sei der argentinische Weizen nur in beschränktem Umfange und unter Beimischung in kleinen Mengen zu verwerten. Die Außenhandelsstelle hat sich den Wünschen der Mühlen entgegenkommend damit einverstanden erklärt, daß bei Partien, bei denen eine Minderqualität auf Grund der Atteste anerkannt werden muß, von der Berechnung des Qualitätszuschlages von DM 3,— per Tonne abgesehen wird. Mit diesem Preisnachlaß haben sich die Mühlen jedoch nicht einverstanden erklärt und zum Teil Qualitätsabschläge bis zu DM 20,— per Tonne gefordert. Die Außenhandelsstelle hat dem gegenüber geltend gemacht, daß bei den bisherigen überseeischen Weizeinfuhren die bessere Qualität durch einen Qualitätszuschlag von DM 3,— per Tonne im allgemeinen nicht ausreichend abgegolten sei, und daß aus diesem Grunde bereits die Agrarpolitische Kommission der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Frühjahr 1949 einen Qualitätszuschlag von DM 20,— per Tonne in Vorschlag gebracht habe. Es sei daher für die Mühlen durchaus zumutbar, als Ausgleich für die Lieferungen von nordamerikanischem Weizen mit einer im Vergleich zum Inlandweizen besseren Qualität, nun auch einmal Einfuhrpartien mit geringerer Qualität zu übernehmen. Ein über den Qualitätszuschlag von DM 3,— per Tonne hinausgehender Preisnachlaß zu Lasten der Subventionsmittel wurde daher von der Außenhandelsstelle grundsätzlich abgelehnt.

Inzwischen hatten die Importeure von sich aus gegen die Ablader die vertragsmäßig vereinbarte Arbitrage in London angemeldet. Daraufhin haben die Ablader mit Vertretern der Importeure die Anerkennung eines Minderwertes von 1½ bis 2 %,

je nach dem Ausfall der einzelnen Partien und den darüber ausgestellten Attesten, vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist von der überwiegenden Mehrzahl der an dem Geschäft beteiligten Importeure im Einverständnis mit der von ihnen bedienten Mühlenindustrie inzwischen akzeptiert worden; diese Firmen haben die Schiedsgerichtsklage zurückgenommen. Nur einige Importeure und Mühlen bestehen weiterhin auf Gewährung eines weitergehenden Preisnachlasses, wobei die Importeure von der Durchführung des Schiedsgerichts einen größeren Erfolg erhoffen, während einige Mühlen glauben, Ansprüche an die Subventionsmittel der Außenhandelsstelle zu haben.

Nachdem die letzten Dampfer mit Weizen in der Qualität wieder wesentlich besser ausgefallen sind, hat sich die Nachfrage der Mühlen, unter denen sich auch die noch nicht zum Vergleich bereiten Firmen befinden, wesentlich verstärkt.

Von den insgesamt 160 000 Tonnen dieses Geschäfts sind bis zum 8. Mai 1950 140 000 Tonnen eingetroffen, während noch 20 000 Tonnen erwartet werden. Die Einfuhr wird voraussichtlich bis Ende Mai 1950 abgeschlossen sein.

gez. Fleischberger

Bayer. Landesernährungsamt
Im — Export — Dr.B./Gu.

26. Juli 1949

An die
Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft u. Forsten
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
z. Hdn. v. Herrn Abteilungsleiter Steck

Frankfurt/Main
Gervinusstr. 17 (Lurgi-Haus).

**Betr.: Auswirkungen des
„Open Individual Licence“ Systems**

Nachdem alle Versuche der Außenhandelsstelle, die geringen zur Einfuhr von Gartenbauerzeugnissen zur Verfügung stehenden Dollarbeträge auf die anerkannten Importeure umzulegen, zu keinem befriedigenden Erfolg geführt hatten und außerdem die Verkündung der Gewerbefreiheit das System der Quotierung von Grund auf erschütterte, glaubten alle Beteiligten einschließlich der ausländischen Lieferanten, die Rettung in der Individual-Einfuhr gefunden zu haben. Sie versprachen sich davon die Wiederherstellung der alten, teils jahrzehntelangen Handelsbeziehungen, unbeschwert von bürokratischen Hemmnissen, also freie Konkurrenz im wahrsten Sinne des Wortes. Die Bestrebungen des Handels, diesen Weg zu beschreiten, sind durchaus verständlich. Nur wurde dabei das Wichtigste übersehen, nämlich, daß ein freier Wettbewerb am Auslandsmarkt das Vorhandensein genügender Zahlungsmittel voraussetzt. Nachdem diese Voraussetzung für die Bizone jetzt und sicherlich auch für die kommenden Jahre nicht zutrifft, ist dem freien Wettbewerb von vornherein der Boden entzogen.

Die bisher durchgeführten Individual-Einfuhren aus Holland, Italien, Ungarn und Jugoslawien haben auch tatsächlich gezeigt, daß ihre Auswirkungen verheerend sind und die deutsche Volkswirtschaft aufs Schwerste schädigen müssen. Solange der Staat infolge seiner Verarmung und seiner passiven Handelsbilanz den Außenhandel bis ins Kleinste überwachen muß, kann er nicht untätig zusehen, wie die durch den Export sauer verdienten Devisen unvorteilhaft verwendet oder gar verschleudert werden. Aus diesem Grunde wurde auch zu Recht das Individual-Verfahren dahingehend abgeschwächt, daß für die Einfuhrartikel im Benehmen mit den ausländischen Lieferanten Höchstpreise festgesetzt wurden. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, daß bei der früheren Quotierung diese Maximalpreise im Interesse der deutschen Volkswirtschaft regelmäßig unterboten wurden. Beim Individual-Ein-

fuhrverfahren dagegen, bei dem eine Unzahl von Kauflustigen auf den Auslandsmarkt losgelassen wurde, mußten die Einfuhrpreise zwangsläufig steigen, so daß die vereinbarten Maximalpreise in der Tat Minimalpreise wurden und darüber hinaus die Lieferanten auch noch Sonderleistungen forderten. Es ist ein offenes Geheimnis, daß z. B. Zitronen aus Italien zu den vereinbarten Preisen kaum zu haben sind und daß die Ausländer noch zusätzlich Dollarzahlungen, Beteiligung am Inlandsgewinn oder sonstige Besserungsstellungen fordern und auch erhalten. Diese Tatsache wiederum zwingt den deutschen Einführer, die Ware gegen erhebliche Überpreise dem schwarzen Markt zuzuführen und damit nicht nur den Verbraucher zu schädigen, sondern auch dem Staat die Steuern vorzuenthalten.

Bei der kurzen Haltbarkeit der Gartenbauerzeugnisse, der Geringfügigkeit der zur Einfuhr bereitgestellten Beträge, der Kürze des Einfuhrzeitraumes, der großen Anzahl der Importeure und schließlich der Sucht des Volkes nach ausländischem Obst, Gemüse und Südfrüchten, wird es sich bei einem derartigen Verfahren nicht vermeiden lassen, daß jeder Importeur versucht, möglichst viel Ware an sich zu reißen, ohne Rücksicht auf die Qualität der Ware und ihre Absatzbarkeit im Inland. Nur so sind die Vorgänge am Umschlagplatz München im Laufe der vergangenen Woche zu verstehen, wo mit wertvollen Devisen erworbenes Obst und Gemüse teils schon im verdorbenen Zustand in München ankam (ohne oder ohne genügende Beisung) oder hier infolge seines überreifen Zustandes nicht mehr weiter versandt werden konnte und vom Importeur, Großhändler oder Kleinhändler auf den Müllhaufen wanderte.

Die Verluste, die auf diese Weise für den Handel entstanden, sind enorm und gehen in die Hunderttausende von DM. Aber auch die italienischen Exporteure haben größtenteils erhebliche Verluste erlitten, nachdem die Ware bereits bei der Übernahme durch den Importeur verdorben war und demzufolge vereinbarungsgemäß nicht bezahlt werden konnte.

Während beim freien Wettbewerb Im- und Exporteure als gleichberechtigte Partner einander gegenüberstehen, hat das Individualimportverfahren die Verhältnisse einseitig zu Gunsten der Exporteure geändert. Der deutsche Importeur muß bei der geschaffenen Lage — die zur Einfuhr bereitgestellten Devisen können den Bedarf bei weitem nicht decken — den Exporteur mehr oder minder um Belieferung bitten und sich allen möglichen illegalen insgeheimen Forderungen unterwerfen, um überhaupt Ware zu erhalten. Besonders kraß liegen die Verhältnisse bei Ungarn und Jugoslawien. Diese beiden Länder haben in der Bizone Agenten mit der Verteilung der Ware beauftragt, ja der jugoslawische Beauftragte hat einen beachtlichen Teil des Gesamtkontingents nach politischen Gesichtspunkten zur Verteilung gebracht.

Es ist also nicht an dem, daß, wie wiederholt von interessierter Seite eingewandt wurde, das Individual-Importverfahren die beste der bisher angewandten Methoden sei und daß nur seine Durchführung noch Mängel aufweise. Es ist vielmehr so, daß das „Open Individual Licence“ System bei den derzeitigen Verhältnissen zu anarchischen Zuständen in der Einfuhr führt, die Im- und Exporteure zur Disziplinlosigkeit und fortgesetzten Devisenvergehen verleitet, eine gleichmäßige Versorgung der Märkte verhindert und die Preise für die Verbraucherschaft unnötig verteuert. Solange die vorhandenen Devisen nicht in Einklang mit dem wirklichen Bedarf gebracht werden kön-

nen, kann es sich die Bundesrepublik nicht leisten, derartige unglückliche Versuche anzustellen und Gefahr zu laufen, die Staatsautorität vollständig zu untergraben und die Wirtschaft aufs Schwerste zu schädigen. Der von ausländischen Importeuren gemachte Vorschlag, die Kontingentierung im Ausland vorzunehmen und von dort aus die Einhaltung der Kontingente zu überwachen, ist unannehmbar, weil ja dadurch keine Änderung des Systems erreicht, sondern dem ausländischen Partner nur eine den deutschen Stellen zustehende Befugnis übertragen würde. Ein gesundes Nationalempfinden kann eine derartige Diskussion, die nur die Schwäche der deutschen Stellen offenbaren würde, nicht zulassen.

Solange es bei den knappen Devisen oberster Grundsatz sein muß, mit geringsten Mitteln möglichst viele und gute Ware zu importieren, kann es zur Lösung der Krise nur einen Vorschlag geben, nämlich den Importeuren wieder wie zu Beginn der Devisenbewirtschaftung im Jahre 1931 für einen längeren Zeitraum (mindestens für 3 Monate) einen bestimmten Devisenbetrag für die einzelnen Warengruppen zuzuteilen. Nur da ist die Gewähr für einen freien Wettbewerb gegeben, der sinnlose Verluste von Devisen und inländischen Volksvermögen verhindert und der Verbraucherschaft einwandfreie und preiswerte Ware garantiert.

i. A.
gez. Dr. Müller
Regierungsdirektor

Der Leiter der
Außenhandelsstelle
der Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
im Auftrage des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Fachabteilung: /
Aktenzeichen: Sp./E.

Frankfurt a. M.-Griesheim,
den 3. Juli 1950
Waldschulstraße 83

An den
Untersuchungsausschuß Nr. 40

Bonn
Bundeshaus

Betr.: **Fischkonserven aus Portugal 400 000 \$**
IAC-Nr. 3173 „Öffentlicher Anzeiger“ Nr. 67
vom 6. August 1949

1. Die Firma C. de Sampayo, Lissabon, hatte vor Abschluß des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Portugal bei der Firma Ernst Glaessel, Bremen, deutsche Waren im Betrage von 367 000,— \$ fest gekauft. Weitere Projekte im Werte von einigen Millionen Dollars waren in Vorbereitung.
2. Als Gegenlieferung waren 40 000 Kisten portugiesische Ölsardinen in Auftrag gegeben.
3. Die Richtigkeit dieser Angaben wurde am 2. Juli 1949 vom Staatlichen Außenhandelskontor Bremen bestätigt. Das Außenhandelskontor bat gleichzeitig mit Rücksicht auf die deutschen Exporte um Unterstützung bei der Durchführung des Imports.
4. Am 4. Juli 1949 bestätigte die Verwaltung für Wirtschaft die Angaben der Firma Glaessel und erklärte es für angebracht, bei der Vergebung von Einfuhren die bisherige Exporttätigkeit zu berücksichtigen.
5. Am 5. Juli 1949 wurde der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Portugal abgeschlossen.
Da Gegenseitigkeitsgeschäfte grundsätzlich nur mit Ländern abgeschlossen werden dürfen, mit denen keine handelsvertraglichen Abmachungen bestehen, wäre die Verpflichtung der Firma Glaessel, als Gegenwert für die deutschen Exporte 40 000 Kisten Ölsardinen aus Portugal abzunehmen, nicht mehr zu verwirklichen gewesen.
6. Um jedoch die Gegenlieferung aus Portugal für die Abnahme deutscher Industrieerzeugnisse zu ermöglichen, erklärte sich das IAC (Einfuhr-ausschuß) damit einverstanden, daß von der im Handelsvertrag mit Portugal für Ölsardinen vorgesehenen Wertgrenze von 1 570 000,— \$ 400 000,— \$ für den Import von 40 000 Kisten abgezweigt würden. Diese Entscheidung wurde im „Öffentlichen Anzeiger“ unter der IAC-

Nr. 3173 mit folgendem, von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten formulierten Wortlaut bekanntgegeben:

„Dieser Import ist eine Ergänzung von bereits vor dem Handelsvertrag getätigten Abschlüssen. Das Einreichen von Offerten erübrigt sich daher.“

7. Es handelt sich bei der geplanten Ölsardinen-einfuhr demnach letzten Endes um ein Gegenseitigkeitsgeschäft, das ausschließlich durch die Privatinitiative der Firma Ernst Glaessel-Bremen angebahnt wurde. Die Firma Ernst Glaessel, die vor allem an der Exportseite des Gesamtgeschäfts interessiert war, hatte sich bereits, bevor die Angelegenheit der Außenhandelsstelle unterbreitet wurde, mit 4 Bremer Importfirmen wegen Übernahme der einzuführenden Ölsardinen in Verbindung gesetzt. Diese 4 Firmen waren, soviel der Außenhandelsstelle bekannt wurde, technisch und finanziell nicht in der Lage, den Gesamtposten von 40 000 Kisten im Werte von 400 000,— \$ zu übernehmen. Eine dieser 4 Bremer Firmen setzte sich deshalb mit der Firma Harder & de Voß in Verbindung, die sich bereit erklärte, zusammen mit den 4 Bremer Interessenten und einigen weiteren Hamburger Firmen das Importgeschäft abzuwickeln. Sie beantragte am 11. August 1949 für sich und die übrigen interessierten Firmen eine Devisenzuteilungsbestätigung über den Gesamtbetrag von 400 000,— \$. Inzwischen hatte sich eine weitere Hamburger Interessentengruppe, die sich aus 4 Firmen zusammensetzte, an die Außenhandelsstelle gewandt, um ebenfalls in das Geschäft eingeschaltet zu werden.
8. Die Außenhandelsstelle, die eine Verbreiterung des Kreises der Importeure begrüßte, bemühte sich durch Verhandlungen mit den beiden Interessentengruppen eine entsprechende Regelung zu erzielen. Die Aussprache führte zu dem Ergebnis, daß die Firma Harder & de Voß am 11. Juli 1949 eine Devisenzuteilungsbestätigung über 287 987,70 \$ erhielt. Den Firmen Heinrich Jürgens Hamburg und A. Dircks & Co. Ham-

- burg wurden je 28 009,80 \$ zugeteilt. Die Firma Paul Alfons Rehbein Hamburg und H. Friedrich Schaub & Co. Hamburg erhielten Genehmigungen über je 27 996,15 \$.
9. In der Devisenzuteilungsbestätigung für die Firma Harder & de Voß wurden die ihr angeschlossenen Importeure nicht mehr namentlich aufgeführt. Die Außenhandelsstelle hatte gegen die Formulierung des ursprünglichen Antrages der Firma Harder & de Voß, in dem sie selbst handelnd für sich und die namentlich aufgeführten übrigen Interessenten als Importeur benannt war, grundsätzliche devisenrechtliche Bedenken. Es ergab sich die Frage, ob und inwieweit die einzelnen Firmen, die den Antrag nicht unterschrieben hatten, für die Einhaltung der erteilten Auflagen verantwortlich gemacht werden konnten. Die Gruppe der Firma Harder & de Voß hatte sich deshalb inzwischen dahin geeinigt, daß als Antragsteller für den auf sie nunmehr entfallenden Teilbetrag von 287 997,70 \$ ausschließlich die federführende Firma als Antragsteller auftritt.
10. Nachdem die 5 Devisenzuteilungsbestätigungen erteilt waren, meldeten sich weitere Interessenten, darunter auch die Firma E. L. Grund, Frankfurt/Main, die ihren Antrag vor allem darauf stützte, daß auch die Interessen der süd-deutschen Importeurkreise berücksichtigt werden müssen. Nach Verhandlungen der Außenhandelsstelle mit der Firma Harder & de Voß wurden auch diese Interessenten im Rahmen des Anteils der Gruppe Harder & de Voß als Importeure unterbeteiligt.
11. Soviel die Außenhandelsstelle weiß, hat die Firma Harder & de Voß auch von sich aus noch Wünschen weiterer Importeure Rechnung getragen.
12. Nach Abschluß der verschiedenen Besprechungen ergab sich folgender Stand:
An dem Import von Ölsardinen waren außer den oben mit Firmenbezeichnung und Zuteilungsbetrag bereits genannten 4 Hamburger Firmen im Rahmen der Quote der Firma Harder & de Voß folgende Firmen beteiligt:
- Harder & de Voß, Hamburg 1, Alstertor 14/16,
Hans-Georg Möller, Hamburg-Bahrenfeld,
Friedensallee 120,
F. L. Grund, Frankfurt/M., Münchener Str. 38,
Ernst Kratzenstein & Co., Hamburg 36,
Poststraße 719,
Heinrich Behrje, Hude/Holst.,
C. Müller jr., Bremen, Parkstr. 66,
Hans Heller, Bremen, Rembertistr. 32,
Ernst Glaessel, Bremen, Altenwall 22/23.
13. Keine der unmittelbar oder mittelbar beteiligten Firmen hat mehr als 20% der Gesamteinfuhr erhalten. Die Vorschriften der JEIA-Anweisung Nr. 29 sind demnach insoweit gewahrt worden.
14. Bei den vor der Einfuhr von Ölsardinen aus Portugal im Individualverfahren durchgeführten Importen von Fischen und Fischkonserven wurden die Devisenzuteilungsbestätigungen nach Maßgabe der preisgünstigsten Offerten vergeben. Dabei ergaben sich folgende Verteilungen:
- a) IAC Nr. 3089 Fischkonserven aus Jugoslawien im Werte von 160 000,— \$ 6 Firmen
b) IAC Nr. 3088 Fischkonserven aus der Türkei im Werte von 250 000,— \$ 7 Firmen
c) IAC Nr. 3113 Fischkonserven aus Belgien im Werte von 90 000,— \$ 15 Firmen
d) IAC Nr. 3144 Salzsardellen aus Holland im Werte von 200 000,— \$
aus Italien im Werte von 200 000,— \$
aus Jugoslawien im Werte von 50 000,— \$
2 Firmen
- Diese 2 Firmen erhielten Zuschläge im Rahmen des für Holland vorgesehenen, inzwischen auf 100 000,— \$ reduzierten Betrages. Die für Italien und Jugoslawien verfügbaren Wertgrenzen blieben unausgenutzt, weil keine entsprechenden Offerten in Ware aus diesen beiden Ländern vorgelegt wurden.
- e) IAC Nr. 3149 gesalzene Heringe aus Holland im Werte von 1 Million \$
gesalzene Heringe aus Belgien im Werte von 200 000,— \$
frische Heringe aus Schweden im Werte von 600 000,— \$ 27 Firmen
- Davon entfielen 8 Devisenzuteilungsbestätigungen auf Offerten in gesalzene Heringe aus Holland, 17 auf solche in frischen Heringe aus Schweden und 2 auf solche in gesalzene Heringe aus Belgien.
- Die vorstehende Aufstellung zeigt, daß auch im Rahmen der Ausschreibungen nach preisgünstigsten Offerten der Kreis der Importeure nicht größer, sondern durchschnittlich kleiner war, als bei dem unter IAC Nr. 3173 durchgeführten Geschäft in Ölsardinen aus Portugal. Soweit bei diesen Geschäften wesentlich mehr Firmen beteiligt waren, waren die verfügbaren Beträge erheblich höher.
- Wären die Ölsardinen aus Portugal s. Zt. nach preisgünstigster Offerte zur Einfuhr gelangt, erscheint es äußerst fraglich, ob überhaupt sämtliche Firmen, die dank des vermittelnden Eingreifens der Außenhandelsstelle daran beteiligt wurden, zum Zuge gekommen wären.
15. Im seinerzeitigen Handelsabkommen mit Portugal waren für die Einfuhr aus Portugal 1 570 000,— \$ vorgesehen. Von diesem Betrag wurden lediglich 400 000,— \$ für das Gegenseitigkeitsgeschäft der Firma Ernst Glaessel, Bremen, mit der Firma C. de Sampayo Lissabon abgezweigt. Im Zeitpunkt dieser Abzweigung konnte damit gerechnet werden, daß noch

weitere Beträge in Höhe von 1 170 000,— \$ im Wege des völlig freien Wettbewerbs nach preisgünstigster Offerte ausgeschrieben werden konnten. Eine Benachteiligung des am Import von Ölsardinen interessierten Importeurkreises war demnach nicht gegeben.

Daß die weiteren Ausschreibungen nicht durchgeführt werden konnten, ist ausschließlich

darauf zurückzuführen, daß Portugal seinen Verpflichtungen entsprechend dem Handelsabkommen deutsche Erzeugnisse einzuführen, nicht nachgekommen ist und infolgedessen der gegenseitige Zahlungsstand weitere Einfuhren nicht erlaubt.

gez. Fleischberger

Der Leiter der
Außenhandelsstelle
der Verwaltung für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
im Auftrage des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Aktenzeichen: Sp/Wu.

Frankfurt a. M.-Griesheim, 1. August 1950

An den
Untersuchungsausschuß Nr. 40
Bonn
Bundeshaus

Betrifft: Firma Bronner & Heuß, Wiesloch/Baden

Unter Bezugnahme auf die kürzliche Besprechung darf die Außenhandelsstelle zu der Frage einer angeblichen Bevorzugung der Firma Bronner & Heuß, Wiesloch/Baden, folgendes bemerken:

Nach den Behauptungen des Abg. Dr. Baumgartner vor dem dortigen Untersuchungsausschuß soll die Firma Bronner & Heuß, Wiesloch, von der Außenhandelsstelle besonders bevorzugt worden sein und u. a. im Dezember 1949 aus dem Hotelprogramm — IAC — Nr. 3196 — eine Devisenzuteilung für den Import von 7 Waggons Mandeln erhalten haben. 7 Waggons Mandeln würden, wenn man die normale Ladung von 15 ts je Waggon zugrunde legt, eine Menge von 105 ts ausmachen. Tatsächlich hat die Firma Bronner & Heuß unter der IAC-Nr. 3196 nur eine Devisenzuteilungsbestätigung über 1 525,— \$ zur Einfuhr von 2,5 ts Mandeln erhalten.

Die Unterstellung, die Firma Bronner & Heuß erfreue sich einer besonderen Bevorzugung seitens der Außenhandelsstelle, berührt um so eigenartiger, als es zwischen der Firma Bronner & Heuß und dem Büro für Sondereinfuhren, dem die Abwicklung des Hotelprogramms übertragen war, wiederholt zu scharfen Auseinandersetzungen gekommen ist, weil sich die Firma Bronner & Heuß benachteiligt und übergangen fühlte. In die Abwicklung des Hotelprogramms wurde die Firma Bronner & Heuß auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft für das Hotel- und Gaststättengewerbe und der Geschäftsführung der einzelnen Landesverbände dieses Fachzweiges eingeschaltet. Die beteiligten Importeure haben jeweils Offerten für die geplanten Einfuhren vorzulegen, die unter Hinzu-

ziehung von Sachverständigen aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe und unter Mitwirkung der einschlägigen Fachabteilungen der Außenhandelsstelle geprüft werden. Bei der Entscheidung über die Anträge der Firma Bronner & Heuß wurde mit Rücksicht auf verschiedene unliebsame Vorgänge besondere Vorsicht angewandt. So wurde z. B. jeweils der zahlenmäßig belegte Nachweis darüber verlangt, daß die für die Versorgung der Ausländerhotels eingeführten Waren tatsächlich nur diesen zugeführt wurden.

Bei den regulären Einfuhren von Mandeln im Rahmen der vom Einfuhrausschuß jeweils allgemein freigegebenen Zahlungswertgrenzen für Mandeln konnte eine Begünstigung der Firma Bronner & Heuß ebenfalls nicht erfolgen. Der Import von Trockenfrüchten und Schalenobst wurde im Herbst 1949 nach dem sogenannten Reihenfolgeverfahren abgewickelt, bei dem die Devisenzuteilung nicht durch die zuständige Fachabteilung der Außenhandelsstelle, sondern über die Außenhandelsbanken nach einem schematischen Repartierungssystem erfolgt.

Die Unterstellung, Herr Gümbel sei mein Intimus, muß ich entschieden zurückweisen. Ich habe Herrn Gümbel nur dreimal anlässlich von Besprechungen gesehen. Im übrigen sah ich mich auf Grund beleidigender Äußerungen über die Außenhandelsstelle in einer Sitzung des Einfuhrausschusses vom 21. Dezember 1949 veranlaßt, Herrn Gümbel mit Strafanzeige zu drohen. Eine Anzeigenerstattung unterblieb nur mit Rücksicht auf die in Abschrift anliegende von Herrn Gümbel am 7. März 1950 abgegebene Erklärung.

gez.: Fleischberger

